

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 13. September 2018

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 970. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 21. September 2018, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 <b>(Haushaltsgesetz 2019)</b>	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 330/18 Drucksache 330/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b
b) <b>Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022</b>	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz Drucksache 331/18 Drucksache 330/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b

2. Gesetz zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die **Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallen der ehemaligen deutschen Wehrmacht** durch das Bundesarchiv
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG  
Drucksache 409/18  
Ausschussbeteiligung
- K - 2
3. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kamerun** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen **von Luftfahrtunternehmen**
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG  
Drucksache 410/18  
Ausschussbeteiligung
- Fz - 3
4. Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der **Einkommensgrenze für Minijobs** und für **Verbesserungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 419/18
- 4

5. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
Drucksache 405/18 (neu)  
Drucksache 405/1/18  
Ausschussbeteiligung

- AV -

5

6.

a) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Verzinsung nach der Abgabenordnung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Hessen  
Geschäftsordnungsantrag des Landes  
Hessen  
Drucksache 396/18  
Ausschussbeteiligung

- Fz - Wi -

6a

b) Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Anpassung der **Verzinsung nach der Abgabenordnung**

Antrag des Landes Hessen  
Geschäftsordnungsantrag des Landes  
Hessen  
Drucksache 397/18  
Ausschussbeteiligung

- Fz - Wi -

6b

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Luftsicherheitsgesetzes** zum Zwecke der Verbesserung der **Sicherheitsmaßnahmen von Luftfahrtunternehmen** bei der Abfertigung von Fluggästen
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Niedersachsen  
Drucksache 321/18  
Drucksache 321/1/18  
Ausschussbeteiligung
- In - 7
8. Entwurf eines Gesetzes zum **Verbot der Gesichtshüllung während der Gerichtsverhandlung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 408/18
- 8
9. Entwurf eines Gesetzes zum besseren **Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen  
Drucksache 550/15  
Drucksache 439/18  
Ausschussbeteiligung
- Vk - G - In -  
- U - Wi - 9

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Luftverkehrsgesetzes**  
(LuftVG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Hessen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 420/18
- 10
11. Entschließung des Bundesrates "**ELFE - Einfach Leistungen für Eltern**"
- Antrag der Länder Bremen, Hamburg,  
Schleswig-Holstein, Thüringen und  
Berlin  
Drucksache 307/18  
Ausschussbeteiligung
- Fz - FJ - FS -  
- In -
- 11
12. Entschließung des Bundesrates "**Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung** von 35.000 EUR auf 45.000 EUR"
- Antrag der Länder Bremen, Baden-  
Württemberg, Bayern, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-  
Holstein und Saarland  
Drucksache 308/18  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 12

13. Entschließung des Bundesrates "**Transparenzgebot bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften**"

Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 358/18

13

14. Entschließung des Bundesrates für **zusätzlichen Wohnraum durch steuerliche Förderung** von Aufstockungen bei bestehenden Gebäuden

Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 395/18

14

15. Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der Landwirtschaft** durch zielgenaue steuerliche Maßnahmen

Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 422/18

15

16. Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung** der steuerlichen Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements in **der Landwirtschaft**
- Antrag der Länder Brandenburg,  
Bayern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 438/18
- 16
17. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Rehabilitation, Entschädigung und Versorgung** der nach 1945 in beiden deutschen Staaten von §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 151 des Strafgesetzbuches der DDR Betroffenen
- Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 343/18
- 17
18. Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung des Gewerbemietrechts**
- Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 414/18
- 18

	<u>Seite</u>
19. Entschließung des Bundesrates zur <b>Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt</b> bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel	
Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg Drucksache 303/18 Drucksache 303/1/18 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Wi - 19
20. Entschließung des Bundesrates - <b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten</b>	
Antrag des Freistaats Thüringen Drucksache 305/18 Drucksache 305/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - 20
21. Entschließung des Bundesrates " <b>Freien und fairen Außenhandel für Stahl sicherstellen</b> "	
Antrag der Länder Saarland, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Drucksache 314/18 Drucksache 314/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - EU - 21

	<u>Seite</u>
22. Entschließung des Bundesrates - <b>Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende</b>	
Antrag der Länder Berlin, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 402/18	22
23. Entschließung des Bundesrates - Scharfes Schwert <b>gegen lahmes Internet</b>	
Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 440/18	23
24. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt ( <b>Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG</b> )	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 366/18 Drucksache 366/1/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - Wi - 24
25. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des <b>Tabakerzeugnisgesetzes</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 367/18 Drucksache 367/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - Wi - 25

			<u>Seite</u>
26.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Rindfleischetikettierungs- gesetzes und milchrechtlicher Bestimmungen</b> sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 368/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	26
27.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des <b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches</b>		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 369/18 Drucksache 369/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	27
28.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des <b>Fleischgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 370/18 Drucksache 370/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	28
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" ( <b>Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG</b> )		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 371/18 Drucksache 371/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - In - - K - Vk - Wi -	29

30.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen</b> beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 372/18 Drucksache 372/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - U - - Vk - Wi -	30
31.	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ( <b>Familienentlastungsgesetz</b> - FamEntlastG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 373/18 Drucksache 373/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - AIS - FJ - - FS -	31
32.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Anpassung von Finanzmarktgesetzen</b> an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 374/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	32

33.	Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Versichertenentlastungsgesetz</b> - GKV-VEG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 375/18 Drucksache 375/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - Wi -	33
34.	a) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals ( <b>Pflegepersonal-Stärkungsgesetz</b> - PpSG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 376/18 Drucksache 376/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - AIS - FS - - Fz - K -	34a
	b) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe ( <b>Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung</b> - PflAPrV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 355/18 (neu) Drucksache 355/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - AIS - FS - - K - Wi -	34b

c)	Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ( <b>Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung</b> - PflAFinV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 360/18 Drucksache 360/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - FS - Fz - - In - K -	34c
35.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Juli 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem <b>Zentralrat der Juden in Deutschland</b> - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zuletzt geändert durch den Vertrag vom 30. November 2011			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 377/18 Ausschussbeteiligung	- In -	35
36.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes</b>			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 378/18 Ausschussbeteiligung	- In -	36

		<u>Seite</u>
37.	Entwurf eines <b>Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes</b> 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 379/18 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 37
38.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einstufung</b> Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik <b>als sichere Herkunftsstaaten</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 380/18 Drucksache 380/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - 38
39.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur <b>Änderung des Asylgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 381/18 Drucksache 381/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - 39
40.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum <b>Schutz von Geschäftsgeheimnissen</b> vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 382/18 Drucksache 382/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - K - Wi - 40

	<u>Seite</u>
41. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des <b>Internationalen Adoptionsrechts</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 383/18 Drucksache 383/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - FS - In - 41
42. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des <b>Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 384/18 Ausschussbeteiligung	- R - 42
43. Entwurf eines Gesetzes zum <b>Internationalen Güterrecht</b> und zur Änderung von Vorschriften des <b>Internationalen Privatrechts</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 385/18 Drucksache 385/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - 43
44. Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des <b>marinen Geo-Engineerings</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 386/18 Ausschussbeteiligung	- U - 44

		<u>Seite</u>
45.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die <b>Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 387/18 Drucksache 387/1/18 Ausschussbeteiligung	- U - Vk - Wi - 45
46.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Seearbeitsgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 388/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - 46
47.	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von <b>Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 389/18 Drucksache 389/1/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - - U - Wi - 47
48.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 ( <b>ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2019</b> )	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 390/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 48

	<u>Seite</u>
49. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des <b>Telekommunikationsgesetzes</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 391/18 Drucksache 391/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - K - 49
50. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Februar 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Tunesischen Republik</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 392/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 50
51. Entwurf eines Gesetzes zu der Entschließung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 über die <b>Änderung des Londoner Protokolls</b> zur Regelung des Absetzens von Stoffen für Tätigkeiten der <b>Meeresdüngung</b> und andere Tätigkeiten des <b>marinen Geo-Engineerings</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 393/18 Ausschussbeteiligung	- U - 51
52. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen ( <b>Übereinkommen von Hongkong</b> )	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 394/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - 52

		<u>Seite</u>
53.	<b>Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2017</b> - Einzelplan 20 -	
	gemäß § 101 BHO Drucksache 243/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 53
54.	Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz <b>(EEG-Erfahrungsbericht)</b>	
	gemäß § 97 EEG Drucksache 327/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 54
55.	Bericht über die Ergebnisse der Arbeit der <b>Markttransparenzstelle für Kraftstoffe</b> und die hieraus gewonnenen Erfahrungen	
	gemäß § 471 GWB Drucksache 361/18 Drucksache 361/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - 55
56.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den <b>Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht</b> COM(2018) 239 final; Ratsdok. 8560/18	
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 163/18 zu Drucksache 163/18 Drucksache 163/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R - - Wi - 56

57. Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 **in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**  
COM(2018) 241 final; Ratsdok. 8561/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 179/18  
zu Drucksache 179/18  
Drucksache 179/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -  
- Wi -
- 57
58. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das **Lehren und Lernen von Sprachen**  
COM(2018) 272 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 197/18  
Drucksache 197/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -  
- Wi -
- 58
59. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Europa in Bewegung - **Nachhaltige Mobilität für Europa**: sicher, vernetzt und umweltfreundlich  
COM(2018) 293 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 187/18 (neu)  
Drucksache 187/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -  
- Vk - Wi -
- 59

60.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des <b>transeuropäischen Verkehrsnetzes</b> COM(2018) 277 final; Ratsdok. 9075/18	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 252/18 zu Drucksache 252/18 Drucksache 252/2/18 Ausschussbeteiligung	- EU - In - U - - Vk - Wi - Wo -	60
61.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von <b>CO2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge</b> COM(2018) 284 final; Ratsdok. 8922/18	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 284/18 zu Drucksache 284/18 Drucksache 284/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - U - Vk - - Wi -	61
62.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung</b> COM(2018) 337 final; Ratsdok. 9498/18	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 223/18 (neu) zu Drucksache 223/18 Drucksache 223/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - In - U -	62

63. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms "**InvestEU**"  
COM(2018) 439 final; Ratsdok. 9980/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 271/18  
zu Drucksache 271/18  
Drucksache 271/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -  
- Fz - G - Vk -  
- Wi - Wo -
- 63
64. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "**Europäische territoriale Zusammenarbeit**" (Interreg)  
COM(2018) 374 final; Ratsdok. 9536/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 229/18  
zu Drucksache 229/18  
Drucksache 229/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -  
- U - Wi -
- 64
65. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur **Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse** in einem grenzübergreifenden Kontext  
COM(2018) 373 final; Ratsdok. 9555/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 230/18  
zu Drucksache 230/18  
Drucksache 230/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - Wi -
- 65

66. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen**, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826  
COM(2018) 441 final; Ratsdok. 9890/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 264/18  
zu Drucksache 264/18  
Drucksache 264/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -  
- Wi -

66

67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"** und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014  
COM(2018) 438 final; Ratsdok. 9951/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 270/18  
zu Drucksache 270/18  
Drucksache 270/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - In -  
- U - Vk - Wi -

67

68. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des **Asyl- und Migrationsfonds**  
COM(2018) 471 final; Ratsdok. 10153/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 286/18  
zu Drucksache 286/18  
Drucksache 286/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -  
- In -

68

69. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013  
COM(2018) 367 final; Ratsdok. 9574/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 234/18  
zu Drucksache 234/18  
Drucksache 234/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -  
- Fz - In - K -  
- Wi -

69

70.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation** "Horizont Europa" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse  
COM(2018) 435 final; Ratsdok. 9865/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 261/18  
zu Drucksache 261/18  
Drucksache 261/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - FJ - Fz -  
- G - K - R -  
- Wi -

70a

- b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische **Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation** "Horizont Europa"  
COM(2018) 436 final; Ratsdok. 9870/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 262/18  
zu Drucksache 262/18  
Drucksache 261/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - G - K -  
- Wi -

70b

71. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021 - 2025) in **Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation** "Horizont Europa"  
COM(2018) 437 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 263/18  
Drucksache 263/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -  
- Wi -
- 71
72. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Programm Kreatives Europa** (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013  
COM(2018) 366 final; Ratsdok. 9170/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 233/18  
zu Drucksache 233/18  
Drucksache 233/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -  
- Wi -
- 72
73. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Europäischen Sozialfonds Plus** (ESF+)  
COM(2018) 382 final; Ratsdok. 9573/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 237/18  
zu Drucksache 237/18  
Drucksache 237/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -  
- Fz - G - K -  
- Wi -
- 73

74.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den <b>Europäischen Meeres- und Fischereifonds</b> und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2018) 390 final; Ratsdok. 9627/18		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 285/18 zu Drucksache 285/18 Drucksache 285/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - U - Wo -	74
75.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>staatsanleihebesicherte Wertpapiere</b> COM(2018) 339 final; Ratsdok. 9476/18		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 279/18 zu Drucksache 279/18 Drucksache 279/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - Wi -	75
76.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur <b>Erleichterung nachhaltiger Investitionen</b> COM(2018) 353 final; Ratsdok. 9355/18		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 289/18 zu Drucksache 289/18 Drucksache 289/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - Fz - - G - R - U - - Vk - Wi -	76

77.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Offenlegung</b> von Informationen über <b>nachhaltige Investitionen</b> und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 COM(2018) 354 final; Ratsdok. 9357/18	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 290/18 zu Drucksache 290/18 Drucksache 290/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - U - Wi -	77
78.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die <b>Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten</b> COM(2018) 329 final; Ratsdok. 9462/18	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 297/18 zu Drucksache 297/18 Drucksache 297/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - Fz - - Wi -	78

79. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die **Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten** auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen  
COM(2018) 378 final; Ratsdok. 9620/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 339/18  
zu Drucksache 339/18  
Drucksache 339/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 79
80. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ("**Zustellung von Schriftstücken**")  
COM(2018) 379 final; Ratsdok. 9622/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 340/18  
zu Drucksache 340/18  
Drucksache 340/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 80

81.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Änderung der Verordnung</b> (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates <b>hinsichtlich der Fischereiaufsicht</b> COM(2018) 368 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 282/18 Drucksache 282/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U -	81
82.	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 ( <b>Insolvenzgeldumlagesatzverordnung</b> 2019 - InsoGeldFestV 2019)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 336/18 Ausschussbeteiligung	- A/S -	82
83.	Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 ( <b>Bundbeteiligungs-Festlegungsverordnung</b> 2018 - BBFestV 2018)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 344/18 Ausschussbeteiligung	- A/S - Fz - In -	83

			<u>Seite</u>
84.	Verordnung zur Änderung der <b>Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 274/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	84
85.	Vierte Verordnung zur Änderung der <b>Rebenpflanzgutverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 345/18 Drucksache 345/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	85
86.	Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Geflügelpest-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 352/18 Drucksache 352/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	86
87.	Verordnung zur Änderung der <b>Direktzahlungen-Durchführungs- verordnung</b> und der <b>Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 400/18 Drucksache 400/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	87

			<u>Seite</u>
88.	Neunundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des <b>Bundesentschädigungsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 337/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	88
89.	Zweite Verordnung zur Durchführung des <b>Finanzausgleichsgesetzes</b> im Ausgleichsjahr 2016		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 338/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	89
90.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Medizinprodukte-Abgabeverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 357/18 Ausschussbeteiligung	- G -	90
91.	Verordnung zur Änderung der <b>Arzneimittelverschreibungsverordnung</b> und der Verordnung über <b>apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 359/18 Ausschussbeteiligung	- G - AV - In -	91

			<u>Seite</u>
92.	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 348/18		
	Drucksache 348/1/18		
	Ausschussbeteiligung	- Vk -	92
93.	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 353/18		
	Ausschussbeteiligung	- Wi -	93
94.	<b>Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</b>		
	gemäß § 5 Absatz 1 und 3		
	und § 7 Absatz 1 BLEG		
	Drucksache 318/18		
	Drucksache 318/1/18		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	94

95.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Ausschuss der Kommission für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 328/18  
Drucksache 328/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

95a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: **Kreislaufwirtschaft**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 329/18  
Drucksache 329/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - U -

95b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")  
**(Kommissionsarbeitsgruppe "Berufliche Bildung und Ausbildung")**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 351/18  
Drucksache 351/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

95c

	<u>Seite</u>
96. <b>Bestimmung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand</b>	
gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StabG Drucksache 398/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 96
97. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
Drucksache 411/18 Ausschussbeteiligung	- R - 97

## **TOP 1a und b:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)**

### **Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022**

Drucksache: 330/18 und 331/18

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 und zum Finanzplan bis 2022 sind keine Neuverschuldungen vorgesehen. Im Mittelpunkt der Ausgaben stehen neben den Entlastungen für Familien die Bereiche Infrastruktur, Bildung, Wohnen, Digitalisierung und die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit.

Für das Haushaltsjahr 2019 sollen die Ausgaben auf 356,8 Milliarden Euro steigen, das ist eine Steigerung um 3,8 Prozent (2018 343,6 Milliarden Euro). Dabei sollen die Investitionen moderat auf 37,9 Milliarden Euro steigen. Die Schuldenstandsquote soll dauerhaft unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sinken. Dies entspräche auch den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Das verfügbare Einkommen, insbesondere von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen, soll bereits mit dem Haushalt 2019 gestärkt werden. Insbesondere soll das Kindergeld erhöht und die Einkommensteuertarife angepasst werden, um die Wirkung der kalten Progression auszugleichen. Darüber hinaus soll die Qualität der Betreuung in Kitas verbessert werden und es sollen mehr gebührenfreie Betreuungsmöglichkeiten und Ganztagesangebote entstehen.

Auch die Arbeitsmarktpolitik soll verbessert werden. Durch Qualifizierung, Vermittlung und Integration von Langzeitarbeitslosen soll die Arbeitslosigkeit weiter zurückgeführt werden. In den Bundesbehörden soll die sachgrundlose Befristung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden werden. Außerdem sollen die Mindestlohnkontrollen durch den Zoll erhöht werden.

Durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und die Schaffung von Wohneigentum für Familien (Baukindergeld) soll mehr bezahlbarer Wohnraum entstehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit. Dazu sollen die Verteidigungsausgaben merklich steigen, aber auch mehr Gelder für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll es auch bei der Bundespolizei zu einem merklichen Stellenaufwuchs kommen.

Auch in den kommenden Haushalten sollen die Schwerpunkte des Haushalts 2019 weitergeführt werden.

Der **Finanzplan** sieht auch bis 2022 weiterhin keine Neuverschuldung vor.

Für Investitionen sollen in den Jahren 2019 bis 2022 in den Bereichen Bildung, Forschung, Hochschulen und Digitalisierung insgesamt rund 7,1 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen für Verbesserungen der Ganztagesbetreuung, bei der Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung, bei BAföG und zur Finanzierung der Nachfolge des Hochschulpaktes genutzt werden.

In den Bereichen Familien, Kinder und Soziales sollen auch in den kommenden Jahren die Erhöhung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag finanziell unterlegt werden. Zusammen mit den Maßnahmen für die Ganztagsbetreuung von Kindern sollen im Finanzplanungszeitraum hierfür insgesamt rund 17 Milliarden Euro eingeplant werden.

Ein weiteres wichtiges Vorhaben ist es, die Rente zukunftssicher zu gestalten. Neben Leistungsverbesserungen für Rentnerinnen und Rentner soll auch die Finanzierung des Rentensystems auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet werden. Um der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken, ist geplant, dass der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung weiter ansteigt. Um dafür Vorsorge zu treffen, soll ab dem Jahr 2021 eine jährliche Zuführung in die Rücklage "Demografievorsorge Rente" von 2 Milliarden Euro eingeplant werden.

Für die weitere Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund und die Förderung von mehr Wohneigentum (Baukindergeld und Absetzung für Abnutzung) sollen bis 2022 insgesamt rund 5,7 Milliarden Euro zusätzlich eingeplant werden.

Auch für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, für ländliche Räume/Landwirtschaft und für die Erhöhung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurden rund 13,0 Milliarden Euro veranschlagt.

Der Finanzplan sieht zudem vor, dass die Ausgaben für Verteidigung, Entwicklungszusammenarbeit, Krisenprävention und humanitäre Maßnahmen um insgesamt 5,1 Milliarden Euro ansteigen sollen.

Die Finanzplanungen sehen darüber hinaus vor, dass für die stufenweise Absenkung des Solidaritätszuschlages ab dem Jahr 2021 insgesamt 19,5 Milliarden Euro eingeplant werden. Für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sind zudem die weitere Anhebung des Grundfreibetrages und der Abbau der kalten Progression vorgesehen.

Die Investitionsausgaben sollen auf insgesamt 37,9 Milliarden Euro jährlich angehoben werden.

Der **Finanzausschuss** hat dem Bundesrat eine Stellungnahme empfohlen, in der auf Haushaltsrisiken aus Sicht der Länder hingewiesen wird und außerdem einige haushaltspolitische Risiken für die Länder angesprochen worden sind.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 330/1/18** ersichtlich.



## **TOP 2:**

---

### **Gesetz zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht durch das Bundesarchiv**

Drucksache: 409/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Deutsche Dienststelle (WASt)) in die Zuständigkeit des Bundesarchivs übertragen werden. Die Deutsche Dienststelle (WASt) ist die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt) und wird seit 1951 als Behörde des Landes Berlin geführt, obwohl die Behörde Bundesaufgaben wahrnimmt. Die Aufwendungen des Landes werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung vom Bund erstattet.

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 das Ratifikationsgesetz für den Staatsvertrag, der zwischen dem Land Berlin und dem Bund zum Übergang der Aufgaben und der Beschäftigten der Deutschen Dienststelle (WASt) geschlossen werden soll. In Artikel 2 wird dem Bundesarchiv die Wahrnehmung der neuen Aufgaben übertragen und Artikel 3 enthält Folgeänderungen, die insbesondere das Personenstandsrecht, Gräberrecht und Verschollenheitsrecht betreffen.

#### II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 27. April 2018 den Entwurf des Gesetzes zugeleitet. Dieser hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlos-

sen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er folgte damit der Empfehlung seines Kulturausschusses.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2018 den Gesetzentwurf unverändert angenommen und dem Bundesrat am 31. August 2018 zugeleitet.

### III. Zum Gang der Beratungen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten und das Gesetz damit zu billigen.

**TOP 3:**

---

**Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen**

Drucksache: 410/18

Mit dem Gesetz soll das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kamerun vom 24. August 2017 ratifiziert werden. Dieses Abkommen soll insbesondere dazu dienen, dass zukünftig in Kamerun auf Einkünfte und Vermögen deutscher Luftfahrtunternehmen keine kamerunische Steuer erhoben werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



## TOP 4:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Einkommensgrenze für Minijobs und für Verbesserungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone**

**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 419/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die Einkommensgrenze für Minijobs zu dynamisieren und an den gesetzlichen Mindestlohn zu koppeln. Gleichzeitig soll damit die Anhebung der Gleitzone auf 1 300 Euro umgesetzt und auch diese Grenze an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt werden.

Der Ermittlung von Entgeltpunkten für Beschäftigte in der Gleitzone soll zukünftig das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden.

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde zum 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Diese starre Entgeltgrenze ermöglicht es geringfügig Beschäftigten nur, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu arbeiten. Durch die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns reduzieren sich diese Stunden stetig. Konnten geringfügig Beschäftigte im Januar 2015 noch knapp 53 Stunden im Monat zum damals geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro arbeiten, sind es seit 2017 nur noch rund 51 Stunden. Weitere Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns werden die mögliche Arbeitsleistung weiter reduzieren. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden.

Der Gesetzesantrag beinhaltet die Änderung der entsprechenden Vorschriften des SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB XI, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und der Beitragsverfahrensverordnung. Das Gesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage soll in der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

---

**TOP 5:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 405/18 (neu)

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Bis zum 31. Dezember 2018 ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bei unter acht Tage alten männlichen Schweinen die betäubungslose chirurgische Kastration zulässig. Danach muss ein Verfahren angewendet werden, das bei der Kastration dieser Tiere die Schmerzen wirksam ausschaltet. Sofern das nicht möglich ist, muss auf die chirurgische Kastration verzichtet werden.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Regelung auf den 31. Dezember 2023 ist nach Auffassung Bayerns u. a. aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Derzeit steht für eine arzneimittel- und tierschutzrechtskonforme Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration lediglich die Injektionsnarkose durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin zur Verfügung. Aufgrund sehr hoher Narkoserisiken bei jungen Saugferkeln kann diese Methode für die Kastration von männlichen Ferkeln nicht empfohlen werden.
- Die sogenannte Inhalations-Narkose mit Isofluran steht für den flächendeckenden Einsatz zur Ferkelkastration noch nicht zur Verfügung.
- Die Praxisversuche zur Optimierung des Narkoseverfahrens im Hinblick auf die Dosierung des Narkosegases sind noch nicht abgeschlossen und ausgewertet.
- Die Ergebnisse aus Forschungsprojekten, die die Wirksamkeit einer Lokalanästhesie zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration prüfen, werden nicht bis zum 1. Januar 2019 vorliegen.

- Ein Inkrafttreten des Verbots der betäubungslosen Kastration zum 1. Januar 2019 würde erhebliche Strukturveränderungen in der Schweinehaltung zur Folge haben. Insbesondere die Auswirkungen auf die Sauenhalter, die eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Weiterentwicklung einer integrierten, nachhaltigen und regionalen Schweineproduktion in Deutschland haben, wären gravierend.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **nicht** einzubringen.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 405/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 6a:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 396/18

Der bei der Verzinsung anzuwendende Zinssatz für Steuernachforderungen, -erstattungen und -stundungen sowie für durch Hinterziehung zeitlich verzögerte Steuerzahlungen beträgt seit den sechziger Jahren 0,5 Prozent je vollen Monat, was einem Jahreszinssatz von 6 Prozent entspricht. Dieser Zinssatz stehe in einem Missverhältnis zu dem derzeit herrschenden Zinstief am Kapitalmarkt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der Zinssatz gemäß § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung von einem halben Prozent auf ein viertel Prozent je vollen Monat gesenkt werden (von sechs Prozent auf drei Prozent je Jahr).

Für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gemäß § 233a der Abgabenordnung sollen die Änderungen für nach dem 31. Dezember 2016 entstandene Steuern wirksam werden. Für die Verzinsung von für durch Stundung, Aussetzung oder Hinterziehung zeitlich verzögerte Steuerzahlungen oder für Steuererstattungen nach Gerichtsentscheidungen gemäß der §§ 234 bis 237 der Abgabenordnung sollen für nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen wirksam werden.

Die Senkung des Zinssatzes soll zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro bei voller Jahreswirkung führen.

Die Ausschussberatungen haben bereits stattgefunden. Der federführende **Finanzausschuss** hat beschlossen, die Beratung zu vertagen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage im Plenum weiter zu beraten.



---

**TOP 6b:**

---

**Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 397/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, die perspektivisch durch die Entwicklung des KONSENS-Erhebungsverfahrens BIENE möglich werdende Anwendung eines variablen Zinssatzes, der sich am aktuellen Marktzinsniveau orientiert, konstruktiv zu begleiten. Der Bundesrat solle zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Die im "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung" des Landes Hessen (BR-Drs. 396/18) vorgeschlagene Halbierung des Zinssatzes von einem halben Prozent auf ein viertel Prozent je vollen Monat stellt lediglich einen ersten und kurzfristig umsetzbaren Schritt dar.

Die Ausschussberatungen haben bereits stattgefunden. Der federführende **Finanzausschuss** hat beschlossen, die Beratung zu vertagen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage im Plenum weiter zu beraten.



**TOP 7:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen von Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung von Fluggästen****- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 321/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt das antragstellende Land das Ziel, einen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität zu leisten. Ferner soll der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs optimiert werden.

Derzeit sind Luftverkehrsunternehmen gesetzlich nicht verpflichtet, die Ausweispapiere ihrer Fluggäste zu überprüfen und mit den bei der Buchung gemachten Angaben zu vergleichen, um auf diese Weise die Identität des Fluggastes sicher feststellen zu können. Durch diese mangelnden Kontrollen entstehe eine Informationslücke, die es Kriminellen und Terroristen ermögliche, sich unter falscher Identität Zugang zu Flügen zu verschaffen. Infolge dessen könnten Reisewege und -pläne insbesondere von den Personen nicht frühzeitig erkannt oder nachvollzogen werden, die sich bereits im Fokus der Sicherheitsbehörden befinden.

Aus diesem Grund sollen die Luftfahrtunternehmen - durch eine ergänzende Regelung in § 9 LuftVG - künftig verpflichtet werden, die Ausweispapiere der Fluggäste beim Einstieg in ein Flugzeug einerseits zu überprüfen und andererseits mit den bei der Flugbuchung angegebenen Daten abzugleichen.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ferner schlägt der Ausschuss vor, Herrn Minister Boris Pistorius (Niedersachsen) gemäß § 33 GO BR zum Beauftragten des Bundesrat für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

## TOP 8:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung**

**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern -**

Drucksache: 408/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ergänzung des § 176 GVG vorgeschlagen, wonach an der Gerichtsverhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. Der Vorsitzende soll auf die Einhaltung des Verbots hinwirken.

Der Gesetzentwurf soll der Klärung der Rechtslage und der damit einhergehenden Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit dienen. Bisher gäbe es keine explizite Regelung zu einem Gesichtsverhüllungsverbot vor Gericht. Richterliche Anordnungen, die Verhüllung zu entfernen, würden bislang auf § 176 GVG gestützt. Die Vorschrift ermögliche dem Vorsitzenden das Ergreifen von Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ungestörten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Eine einheitliche und verlässliche Handhabung der Norm habe sich in Bezug auf Gesichtsverhüllung in der Rechtsprechung bislang nicht herausbilden können.

Zu Begründung wird weiter angeführt, dass der Eingriff zur Aufrechterhaltung der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Funktionsfähigkeit der gerichtlichen Verhandlung und Kontrolle (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 92 des Grundgesetzes) geboten sei. Nonverbale Kommunikation und insbesondere der Gesichtsausdruck eines Gesprächsbeteiligten dienen den Richterinnen und Richtern als Interpretationsgrundlage verbaler Äußerungen und prägen die Gesprächsatmosphäre. Auch könne eine Gesichtsverhüllung auf die übrigen Gesprächsbeteiligten verunsichernd wirken.

Des Weiteren führen die antragstellenden Länder auf, dass es in anderen EU-Ländern (namentlich Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Dänemark, Bulgarien, Lettland) Gesichtsverhüllungsverbote im gesamten öffentlichen Raum gäbe.

Aufgrund der genannten Argumente gibt es daher aus Sicht der antragstellenden Länder weder verfassungs- noch europarechtliche Bedenken.

Ausnahmeregelungen wegen religiöser oder medizinischer Gründe sollen nicht in § 176 GVG festgeschrieben werden. In der Strafprozessordnung und in dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz sollen Ausnahmen von der Verbotsregelung für besonders gefährdete Personen geschaffen werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der 970. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

---

**TOP 9:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm****- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen -**

Drucksache: 550/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der dem Bundesrat im Jahre 2015 vorgelegte Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen konzentriert sich auf das Verfahren zur Festsetzung und wesentlichen Änderung von Flugrouten. Bei diesem, dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Verfahren, soll der Lärmschutz generell aufgewertet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt werden. Mit der Initiative wird auch eine Verbesserung des Schutzes vor Lärm durch Kunstflugübungen insbesondere von motorisierten Luftfahrzeugen angestrebt.

Die in dem Gesetzesantrag vorgeschlagene Änderung des § 29b Absatz 2 LuftVG zielt darauf ab, die Luftfahrtbehörden und Flugsicherungsorganisation zukünftig zu verpflichten, bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren nicht lediglich auf die Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, sondern generell den Fluglärm zu reduzieren. Damit wäre die Verpflichtung verbunden, bei der Gestaltung von Flugverfahren im Rahmen der Abwägung nach der Sicherheit dem Lärmschutz eine höhere Priorität auch gegenüber wirtschaftlichen Interessen einzuräumen. Mit der ausdrücklichen Klarstellung soll auch auf die Nachtruhe der Bevölkerung bei den Entscheidungen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 LuftVG soll nach dem Gesetzesantrag für die erstmalige Festlegung und wesentliche Änderungen von Flugrouten ein Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeführt werden mit dem Ziel, die Entscheidung transparent zu machen und die Anzahl der zu Beteiligten zu erhöhen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung will die Initiative die Voraussetzungen für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm durch Kunstflüge schaffen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Nachdem die Beratung der Vorlage im Ausschussverfahren vertagt worden war, hat der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** seine Beratungen wieder aufgenommen und empfiehlt nun dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 439/18** zu entnehmen.

---

**TOP 10:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 420/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Das antragstellende Land führt aus, dass die stark gestiegenen Verkehrszahlen im Luftverkehr, die sich nach den aktuellen Prognosen auch in den nächsten Jahren weiter erhöhen werden, zu vermehrten Kapazitätsengpässen im europäischen und deutschen Luftraum führen. Hinzu kämen besondere Wetterlagen sowie Kapazitäts- und Ressourcenprobleme im Bereich der Flugsicherungen, aber auch aller anderen am Luftverkehr Beteiligten (Fluggesellschaften, Flughäfen, Bodenabfertigung etc.). Aufgrund dessen komme es zunehmend zu Verspätungen im Luftverkehr, die sich im Bereich der Flughäfen auch auf die für den Fluglärmschutz der Bevölkerung sensiblen Nachtstunden auswirkten. Die Nachtflugbeschränkungsregelungen vieler Flughäfen sähen Ausnahmeregelungen für verspätet landende oder startende Luftfahrzeuge vor. Diese Verspätungsregelungen würden insgesamt zunehmend, von einigen Fluggesellschaften zudem auch extensiv, genutzt und seien gerade nicht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Nachtflugbeschränkungsregeln eines Flughafens bestünden, sei das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der geltenden Rechtslage gegen die verantwortlich das Luftfahrzeug führende Person des jeweiligen Fluges als Adressatin oder Adressat der Bußgeldnorm zu richten (§ 58 Absatz 1 Nummer 8a LuftVG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 LuftVG).

Auch wenn die Pilotin oder der Pilot während des Betriebs des Luftfahrzeugs die endgültige Entscheidungsbefugnis für das Luftfahrzeug habe, werde die Tagesumlauf- und Flugplanung, die aufgrund zu gering kalkulierter einzelner

Flugsegmente beziehungsweise Zeitpuffer die Verspätung verursache, von der Fluggesellschaft verantwortet. Auch die konkrete Entscheidung der Pilotin oder des Piloten für die Durchführung der verspäteten Landung oder eines Verspätungsstarts werde ganz maßgeblich durch die Anweisung der Fluggesellschaft bestimmt. Da die verantwortlich das Luftfahrzeug führende Person ihre Entscheidung im Spannungsfeld zwischen arbeitsvertraglicher Loyalität einerseits und Einhaltung der Flugbetriebsbeschränkungsregelungen andererseits zu treffen habe, erscheint es daher nach Ansicht des antragstellenden Landes Hessen nicht angemessen, nur gegen diese ein Bußgeld verhängen zu können.

Aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Fluggesellschaften für die Einhaltung der Nachtflugbeschränkungen soll mit dem Gesetzantrag daher Sorge getragen werden, dass auch die Fluggesellschaft, die das Luftfahrzeug als Halter oder aufgrund eines Wet-Lease-Vertrages betreibt, unmittelbarer Adressat der Bußgeldvorschrift sein kann.

## II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Hessen hat gebeten, den Gesetzentwurf in die Tagesordnung der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

## **TOP 11:**

---

### **Entschließung des Bundesrates "ELFE - Einfach Leistungen für Eltern"**

**- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin -**

Drucksache: 307/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, durch geeignete Gesetzesvorschläge dafür zu sorgen, dass nach der Geburt eines Kindes durch Digitalisierung aller erforderlichen Verwaltungshandlungen, Aufwand und Mühe für alle Beteiligten erheblich vereinfacht und verbessert werden.

Durch ELFE sollen zukünftig Eltern von zahlreichen Behördengängen und Antragsstellungen entlastet werden können. So soll unter anderem die Geburtsurkunde für neugeborene Kinder in einem vereinfachten Verfahren erstellt und verschickt werden und im Anschluss sowohl Elterngeld bzw. Kindergeld ausgezahlt werden können, ohne dass die Eltern dafür Behörden aufsuchen und komplizierte Anträge stellen müssen. In dem vorgeschlagenen IT-Verfahren soll die Beantragung der Geburtsurkunde mit der Beantragung des Elterngeldes und des Kindergeldes automatisch verbunden werden.

Da hierdurch ein Anpassungsbedarf in unterschiedlichen Rechtsbereichen notwendig würde, soll die Bundesregierung im vorliegenden Entschließungsantrag gebeten werden, geeignete Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen:

Insbesondere zu

- datenschutzrechtlichen Verankerungen in den einschlägigen Fachgesetzen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Personenstandsgesetz, Abgabenordnung und Bundesmeldegesetz,

- der Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens von Daten zu Personenstandsurkunden durch Elterngeldstellen und Familienkassen,
- einer Regelung, alternativ beim Elterngeld für den Nachweis des Einkommens bei nichtselbständiger Arbeit die elektronische Lohnsteuerbescheinigung aus dem letzten Veranlagungszeitraum zuzulassen,
- Kindergeld anlässlich einer Geburt eines Kindes automationsunterstützt ohne Antrag zu gewähren und
- rechtlichen Verankerungen der Nutzung der Identifikationsnummer nach §139b AO zur verfahrensübergreifenden Identifikation für den begrenzten Zweck der Eltern- und Kindergeldverfahren und entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die EntschlieÙung wurde im 969. Plenum des Bundesrates am 6. Juli 2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

## **TOP 12:**

---

### **Entschließung des Bundesrates "Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35.000 EUR auf 45.000 EUR"**

**- Antrag der Länder Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Saarland -**

Drucksache: 308/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, für gemeinnützige Vereine die Ertragssteuerfreiheit für Umsätze von 35.000 Euro auf 45.000 Euro anzuheben. Durch die Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO sollen kleine Vereine und die in ihnen tätigen Ehrenamtlichen von steuerrechtlichen Verpflichtungen entlastet werden.

Die Vorlage wurde im 969. Plenum am 06.07.2018 dem Finanzausschuss zur Beratung zugewiesen.

Der **Finanzausschuss** hat dem Bundesrat empfohlen, die Entschließung anzunehmen.



**TOP 13:**

---

**Entschließung des Bundesrates "Transparenzgebot bei der  
Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften"**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 358/18

Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung erfüllen, erhalten Steuervergünstigungen. Hierunter können auch Moscheevereine fallen, wenn diese der Förderung der Religion dienen und keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgen.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die vorsieht, dass Körperschaften, die mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs aus ausländischen Finanzquellen außerhalb des EU-/EWR-Raums erhalten, gegenüber dem Finanzamt ihre Finanzierungsquellen offenlegen müssen.

Diese Änderung soll dazu dienen, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen von gemeinnützigen Körperschaften besser entdeckt und bei deren Vorliegen Steuervergünstigungen verwehrt werden können.

Die Vorlage soll in der 970. Bundesratssitzung am 21.09.2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.



**TOP 14:**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates für zusätzlichen Wohnraum durch steuerliche Förderung von Aufstockungen bei bestehenden Gebäuden**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 395/18

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, in ihrer Wohnungs-Initiative eine steuerliche Förderung von Aufstockungen von bestehenden Wohngebäuden und Gewerbebauten durch höhere Abschreibungssätze für die entsprechenden Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die steuerliche Besserstellung von Aufstockungen gegenüber Neubauten sei durch schärfere baurechtliche Vorgaben bei zusätzlichen Wohnungen in einem Gebäude und durch den ökologischen Aspekt des geringeren Flächenverbrauchs gerechtfertigt.

Die Vorlage soll in der 970. Bundesratssitzung am 21.09.2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.



## **TOP 15:**

---

### **Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Landwirtschaft durch zielgenaue steuerliche Maßnahmen**

#### **- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 422/18

Mit der Entschließung sollen landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden.

Durch steuerliche Begünstigungen von Gewinnen aus der Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen soll der Betrieb in seiner Substanz erhalten werden können. Für die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sollen steuergünstig Rücklagen für Investitionen in die Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit gebildet werden können. Ebenso soll es erleichtert werden für Ernteausfälle und Missernten vorzusorgen, Abfindungen im Rahmen eines Generationenwechsels zahlen und Schulden abbauen zu können.

Dazu wird die Notwendigkeit gesehen, steuerbegünstigte Reinvestitionsmöglichkeiten auch auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auszuweiten. Damit könnte ein Land- oder Forstwirt durch eine Modernisierung des Maschinenparks die sofortige und unmittelbare Besteuerung der Grundstücksveräußerung vermeiden. Zudem sollte ein Freibetrag für Gewinne aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke geschaffen werden, soweit diese zur Abfindung weichender Erben oder zur Tilgung betrieblicher Schulden eingesetzt werden.

Auch das Instrument der Tarifglättung (§ 32c Einkommensteuergesetz), die natur- und witterungsbedingte Gewinnschwankungen und die damit verbundenen zusätzlichen steuerlichen Belastungen für Land- und Forstwirte abmildern soll, wird begrüßt, soll aber nach dem Willen des antragstellenden Landes ausgebaut und praxistauglicher gestaltet werden. Denkbar wäre es, den Landwirten die Möglichkeit zu geben, den Gewinn eines Wirtschaftsjahres auf drei Jahre zu verteilen.

Schließlich sollen bei der anstehenden Reform der Grundsteuer die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere muss auch bei der Grundsteuer A das Prinzip der Aufkommensneutralität gelten.

Die Vorlage soll in der 970. Plenarsitzung am 21. September 2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

## **TOP 16:**

---

### **Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der steuerlichen Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft**

**- Antrag der Länder Brandenburg, Bayern -**

Drucksache: 438/18

Die Entschließung hat zum Ziel, das betriebliche Risikomanagement in Agrarbetrieben durch eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage zu stärken.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, dieses Instrument zügig einzuführen.

Hintergrund ist u. a. die aktuelle Dürre, durch die sich die wirtschaftliche Lage der Agrarbetriebe in vielen Regionen Deutschlands deutlich verschlechtert habe. Nach Auffassung der antragstellenden Länder seien die zur Verfügung stehenden Hilfsinstrumente nicht für eine ausreichende Kompensation der durch die Folgen des Klimawandels in der Landwirtschaft entstandenen und künftig entstehenden Schäden ausreichend.

Darum soll es den Betrieben ermöglicht werden, durch eine steuerfreie, „betriebseigene Krisenreserve“ die Auswirkungen von Extremwetterereignissen abzumildern. Dazu soll ein einfaches Verfahren gewählt werden, um im Krisenfall unbürokratisch zur Anwendung zu kommen.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Es wurde beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.



---

**TOP 17:**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten von §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 151 des Strafgesetzbuches der DDR Betroffenen****- Antrag des Landes Berlin -**

Drucksache: 343/18

**I. Zum Inhalt der Entschließung**

Mit der Entschließung Berlins soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vorzulegen. Die Altersangabe in § 1 Absatz 1 Satz 1 StrRehaHomG soll an die jeweils für einvernehmliche heterosexuelle Handlungen geltenden Schutzaltersgrenzen angepasst werden. Ferner sollen in dieses Gesetz soziale Ausgleichsleistungen, in Anlehnung an das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG), aufgenommen werden. Dies soll die Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Betroffenen verbessern, die in der Folge von Verurteilungen, Anklagen, beruflicher Ausschlüsse und weiterer (staatlicher) Maßnahmen erhebliche Nachteile erlitten hätten.

Zudem soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, Maßnahmen zur kollektiven Entschädigung zu treffen. Dies betreffe insbesondere den Ausbau der Förderung der Aufarbeitung der Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen und die Nutzung entsprechender Forschungsergebnisse sowie die Schaffung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für lesbische Seniorinnen, schwule Senioren sowie bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche ältere Menschen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage soll in der 970. Plenarsitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

## **TOP 18:**

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates zur Anpassung des Gewerbemietrechts**

#### **- Antrag des Landes Berlin -**

Drucksache: 414/18

#### **I. Zum Inhalt der EntschlieÙung**

Die EntschlieÙung zielt darauf ab, das Gewerbemietrecht, insbesondere den Mieterschutz kleiner und mittlerer Unternehmen, zu modernisieren. Dies soll durch die Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs des Gewerbemieters gegen den Vermieter auf eine Verlängerung des Mietverhältnisses erreicht werden.

Das geltende Gewerbemietrecht wird, nach Auffassung des antragstellenden Landes, den Entwicklungen des Immobilienmarkts, einhergehend mit Mieterhöhungen und kurzfristigen Mietverträgen, nicht gerecht. Insbesondere könne das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den gebotenen Schutz der Gewerbemieter nicht alleine bewältigen. Um die Gewerbemieter von Räumen in ihrer Verhandlungsposition auf Augenhöhe mit den Vermietern zu bringen, soll daher ein gesetzlicher Anspruch auf die Verlängerung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Befristung geschaffen werden. Vorgeschlagene Grenze ist ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab der Überlassung. Innerhalb dieses Zeitraums soll die Fortsetzung des Mietverhältnisses grundsätzlich zu den bisherigen Konditionen geschehen. Dem Vermieter soll ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, sofern er an der Beendigung ein schutzwürdiges Interesse hat und den Mieter entschädigt. Anlassbezogene und sehr kurzfristige Mietverhältnisse seien auszunehmen.

Eventuell sollen die Regelungen nur in Problemgebieten gelten. Hierfür könnte den Ländern gestattet werden, die betreffenden Gebiete auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu identifizieren.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag soll in der 970. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

## TOP 19:

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates zur Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel**

**- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg -**

Drucksache: 303/18

#### I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Die EntschlieÙung zielt insbesondere darauf ab, die stoffliche Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle über Kompostierung oder Vergärung auf den ausnahmslosen Einsatz kunststofffreier Lebensmittelabfälle zu beschränken, um eine hochwertige und umweltgerechte Verwertung sicherzustellen.

Die Bundesregierung soll mit der EntschlieÙung darüber hinaus gebeten werden, gemeinsam mit den Ländern ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäÙen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen zu erarbeiten. Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden, die geltenden Grenzwerte für Kunststoffanteile in Düngemitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu überprüfen und diese so weit wie praktisch möglich abzusenken.

Hintergrund der EntschlieÙung ist die Sorge über die unbegrenzte Zunahme des Eintrags von Kunststoffabfällen in die Umwelt, auch bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe dreier Änderungen zu fassen.

Die Empfehlungen sind aus **Drucksache 303/1/18** ersichtlich.

## TOP 20:

---

### **Entschließung des Bundesrates - Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten**

#### **- Antrag des Freistaats Thüringen -**

Drucksache: 305/18

#### I. Zum Inhalt der Entschließung

Thüringen möchte mit seinem Entschließungsantrag die Bundesregierung auffordern, dafür Sorge zu tragen, dass der mit der Kommission ausgehandelte Kompromiss zur Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zu einer finalen Genehmigung führt und zeitnah gesetzlich umgesetzt wird.

Zudem möchte das Land die Bundesregierung bitten, die geplante Absenkung der KWK-Förderung für Bestandsanlagen nochmals zu überprüfen, da die Absenkung der Förderquote insbesondere eine Reihe kommunaler Versorgungsunternehmen treffen würde, die im Vertrauen auf eine angemessene Förderung nachhaltig in neue hocheffiziente Anlagen investierten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in einer Neufassung anzunehmen, in der die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden soll, die von der Kommission genehmigte Ermäßigung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung durch KWK-Neuanlagen schnellstmöglich umzusetzen. Gleichzeitig sollten jedoch auch weitere dringend erforderliche Anpassungserfordernisse in das zu überarbeitende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aufgenommen werden.

Zudem möchte der Wirtschaftsausschuss die Bundesregierung durch die Neufassung auch bitten, zur Erreichung von Klimazielen, die Höhe der Förderung für KWK-Bestandsanlagen beizubehalten und die energierechtlichen Regelungen

gen mit Blick auf den sich daraus ergebenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kritisch zu überprüfen und dringend notwendige Erleichterungen umzusetzen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** regt hingegen lediglich an, durch klarstellende Formulierungen im Entschließungstext dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung der mit der Kommission bereits ausgehandelten Bedingungen vermieden werden.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 305/1/18** zu entnehmen.

---

**TOP 21:**

---

**Entschließung des Bundesrates "Freien und fairen Außenhandel für Stahl sicherstellen"**

**- Antrag der Länder Saarland, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen -**

Drucksache: 314/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Die antragstellenden Länder wollen mit ihrem Entschließungsantrag die Bundesregierung und die EU auffordern, den Rechtsrahmen für Maßnahmen gegen US-Importe sowie für Schutzmaßnahmen gegen umgeleitete Handelsströme bei Stahl und Aluminium auszuschöpfen. Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass Strategien erarbeitet werden, wie dem weltweit zunehmenden Protektionismus beim Außenhandel begegnet werden kann.

Dies ist aus Sicht der Antragsteller aufgrund der Einschränkung des freien Außenhandels durch die von den USA verhängten Zölle auf Stahl und Aluminium notwendig.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Stahlbranche im Bereich des Außenhandels vor großen Herausforderungen steht. Dazu zählten neben massiven globalen Überkapazitäten und Dumpingpraktiken auch aktuelle protektionistische Bestrebungen, etwa durch die Verhängung von Zöllen. Darüber hinaus unterliege der Wirtschaftszweig Regulierungskosten in der EU, die in dieser Form weltweit so nicht zum Tragen kämen und damit dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in einer aktualisierten Fassung anzunehmen, in der unter anderem die am 25. Juli 2018 erfolgte Verständigung des US-Präsidenten und des EU-Kommissionspräsidenten, den transatlantischen Außenhandel zu stärken und bestehende Handelshemmnisse abzubauen, begrüÙt wird.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 314/1/18** zu entnehmen.

## TOP 22:

---

### **Entschließung des Bundesrates - Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende**

#### **- Antrag der Länder Berlin, Thüringen -**

Drucksache: 402/18

#### I. Zum Inhalt der Entschließung

Berlin und Thüringen vertreten die Auffassung, dass es im Interesse des Klimaschutzes und zur Erreichung der europäischen, nationalen und regionalen Erneuerbare-Energien-Ausbauziele erforderlich ist, die urbanen Zentren des Landes in die Energiewende maßgeblich mit einzubeziehen. Nur so könne die bisher vorrangig auf die Stromerzeugung fokussierte Energiewende zu einer Energiewende in allen Sektoren werden, ohne das Stromübertragungsnetz zusätzlich zu belasten. Erforderlich ist aus Sicht der Antragsteller unter anderem eine bessere Nutzung der Photovoltaik-Potentiale im urbanen Raum und eine verbesserte Förderung von Mieterstromprojekten.

Mit ihrem Entschließungsantrag wollen die beiden Länder daher die Bundesregierung auffordern, die Einbeziehung der urbanen Zentren durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 402/18** zu entnehmen.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage soll in der Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 vorgestellt und im Anschluss den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.



## **TOP 23:**

---

### **Entschließung des Bundesrates - Scharfes Schwert gegen lahmes Internet**

#### **- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 440/18

#### **I. Zum Inhalt der Entschließung**

Das antragstellende Land Hessen führt aus, dass Kundinnen und Kunden, die mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Vertrag über schnelle Internetverbindungen abgeschlossen haben, in vielen Fällen die vertraglich zugesicherte maximale Datenübertragungsrate nicht einmal ansatzweise zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Entschließungsantrag geht davon aus, dass diese Form der Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft für die Anbieter nicht ohne Konsequenzen bleiben darf.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung daher aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass

1. Anbieter von Internetzugangsdiensten Kundinnen und Kunden vor Vertragsabschluss über die tatsächlich realisierbare Breitband-Geschwindigkeit anhand von Vergleichsberechnungen mit vergleichbaren Anschlüssen im selben Einzugsgebiet aufklären,
2. es gesetzliche Regelungen gibt, die es Kundinnen und Kunden ermöglichen, den vereinbarten Preis zu mindern, wenn es zu einer deutlichen Abweichung von der vereinbarten Datenübertragungsrate kommt. Als deutliche Abweichung sei die Grenze bei weniger als 90 Prozent der vertraglich vereinbarten normalen Bandbreite festzusetzen,

3. bei erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern von Internetzugangsdiensten pauschalierte Schadenersatzansprüche für Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen werden,
4. die Breitbandmessungen der Bundesnetzagentur als Grundlage für eine widerlegbare Vermutung einer nicht vertragskonformen Leistung des Anbieters von Internetzugängen dienen,
5. die Instrumente der Bundesnetzagentur hinsichtlich ihrer Eingriffsmöglichkeiten bei Abweichungen von den zugesicherten Bandbreiten bis hin zur Verhängung von Bußgeldern weiter ausgebaut werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Das antragstellende Land Hessen hat gebeten, den Entschließungsantrag in die Tagesordnung der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

## TOP 24:

---

### **Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)**

Drucksache: 366/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut werden und deren Beschäftigungseinstieg auf dem sozialen oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert werden können.

Kernelemente des Gesetzentwurfs bilden neue beziehungsweise geänderte Rechtsgrundlagen für zwei Regelinstrumente, die in das SGB II aufgenommen werden.

Für sehr arbeitsmarktferne Menschen wird mit einem neuen § 16i SGB II ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die für mindestens sieben Jahre in den letzten acht Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderung:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn gezahlt; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.

- Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose arbeiten sozialversicherungspflichtig bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut (Coaching), wenn erforderlich für die gesamte Dauer.

Um Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei Jahren SGB II-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen, werden der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird damit wie folgt unterstützt:

- Das Arbeitsentgelt wird für 24 Monate bezuschusst; im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und 50 Prozent im zweiten Jahr der Beschäftigung.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching).
- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Zu nennen ist hier unter anderem eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses, die eine Erhöhung des Grundfreibetrags nach § 11b Absatz 2 SGB II von 100 Euro auf 200 Euro für erzielte Einnahmen aus Ausbildungsvergütungen fordert, um Anreize zu bieten, eine Ausbildung aufzunehmen und durchzuhalten.

Eine weitere Empfehlung beider Ausschüsse fordert, die Bemessungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss nicht an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu koppeln, sondern an der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Entlohnung, damit Ungleichbehandlungen vermieden werden und die Kosten der Arbeitgeber besser gedeckt werden können.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik hält es außerdem für erforderlich, die Voraussetzungen für den Zugang in das Regelinstrument anders zu gestalten.

Nach einer Empfehlung des Finanzausschusses soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob eine Öffnungsklausel für Modellprojekte geschaffen werden kann, um weitergehende Teilhabeangebote für eine größere Zielgruppe zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden weitere Verbesserungen und Konkretisierungen vorgeschlagen, die dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung tragen sollen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 366/1/18** verwiesen.



## TOP 25:

---

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Drucksache: 367/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, europäische Vorgaben zu Tabakerzeugnissen in das deutsche Recht umzusetzen.

Im Einzelnen geht es um die Konkretisierung der Artikel 15 und 16 der sogenannten Tabakrichtlinie. Die beiden Artikel sehen vor, dass ein System zur Rückverfolgbarkeit eingeführt wird und dass Tabakerzeugnisse künftig mit einem Sicherheitsmerkmal zu versehen sind. Dadurch soll der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen unterbunden und die Echtheit der Produkte gewährleistet werden. Die Regelungen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sollen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab Mai 2024 gelten.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nunmehr eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Stelle benennen, die Identifikationscodes herstellt und diese an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten, Maschinen und erforderliche Register abgibt. Diese unabhängige Stelle, die Bundesdruckerei, soll überdies auch individuelle Erkennungsmerkmale für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen generieren und ausgeben.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 367/1/18** ersichtlich.

## **TOP 26:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und milchrechtlicher Bestimmungen sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung**

Drucksache: 368/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zur Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch wegen Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes für verfassungswidrig erklärt; daher sind die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen neu zu regeln.

Künftig soll davon abgesehen werden, Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch mit Strafnormen zu ahnden. Die Straftatbestände sollen zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abgestuft werden. Unter Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens werden diese in das Rindfleischetikettierungsgesetz aufgenommen.

Die nichtig gewordene Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung wird aufgehoben.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf aus den gleichen Gründen ebenfalls eine Änderung des Milch- und Margarinegesetzes vor.

Schließlich soll aus Praktikabilitätsgründen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union im Rindfleischetikettierungsgesetz und im Milch- und Margarinegesetz oder in auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 27:

---

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Drucksache: 369/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über erhebliche Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts insoweit mit Artikel 12 GG (Berufsfreiheit) unvereinbar ist, als die in der Norm angeordnete Veröffentlichung vom Gesetzgeber nicht zeitlich begrenzt wird.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Löschung für entsprechende Informationen sechs Monate nach der Veröffentlichung vor.

#### II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung ist aus **Drucksache 369/1/18** ersichtlich.



## TOP 28:

---

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes

Drucksache: 370/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient einerseits der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht im Hinblick darauf, welche Personen mittels welcher Klassifizierungsmethoden die Einstufung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen durchführen dürfen.

Andererseits sollen mit dem Gesetzentwurf fleischhandelsrechtliche Vorschriften an EU-rechtliche Vorgaben und dem sich aus der Kontrollpraxis ergebenden Regelungsbedarf angepasst werden.

Der Gesetzentwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, da er der einfacheren und verbesserten Anwendung nachhaltiger Rechtsvorschriften dient und die bestehenden Rechtsvorschriften präzisiert.

#### II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung ist aus **Drucksache 370/1/18** ersichtlich.



## TOP 29:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" (Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG)

Drucksache: 371/18

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Fonds "Digitale Infrastruktur" eingerichtet werden, der folgenden Zwecken dienen soll:

- Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen (geplant: 70 % der Mittel) sowie
- Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen der Länder und der Gemeinden in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen (geplant: 30 % der Mittel).

Dem Bundeshaushalt soll im Jahr 2018 ein Haushaltsaufwand von 2,4 Mrd. Euro entstehen. Diese Mittel sollen durch die Bereitstellung von Frequenzen für den Mobilfunk im Rahmen von Vergabeverfahren durch die Bundesnetzagentur gegenfinanziert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 371/1/18** ersichtlich.



## **TOP 30:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

Drucksache: 372/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet eingeführt werden. Zukünftig sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen Angaben ihrer Händler vorhalten müssen und für nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Verkäufen auf ihren Marktplätzen in Haftung genommen werden können.

Seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode hat sich zudem ein Anpassungsbedarf des deutschen Steuerrechts, u.a. durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes sowie durch EU-Recht und aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen ergeben.

Folgende Regelungen können hervorgehoben werden:

- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage von 1,0 auf 0,5 Prozentpunkte bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung,
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften,
- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in den Kinderzulage-Anträgen, um den Datenabgleich zwischen Finanzbehörden zu vereinfachen,
- Folgeänderungen, u.a. zum Investmentsteuerreformgesetz, zum Betriebsrentenstärkungsgesetz und zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz.

Durch den Gesetzentwurf sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 410 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren; insbesondere durch die Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung und beim Verlustabzug von Kapitalgesellschaften. Mögliche Steuermehreinnahmen durch die Änderungen bei der Umsatzsteuer sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 372/1/18** ersichtlich.

## TOP 31:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familiententlastungsgesetz - FamEntlastG)**

Drucksache: 373/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen steuerliche Entlastungen von Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden.

Um Familien zu fördern, soll sich das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöhen. Der Kinderfreibetrag soll entsprechend in einem ersten Schritt auf 2.490 Euro je Elternteil für das Jahr 2019 und in einem zweiten Schritt auf 2.586 Euro je Elternteil für das Jahr 2020 steigen.

Zudem sollen für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 der Grundfreibetrag gemäß der voraussichtlichen Vorgaben des kommenden Existenzminimumberichtes angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifes gemäß der voraussichtlichen Inflationsraten nach rechts verschoben werden.

Durch die Änderungen sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 9.795 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren. Davon sollen 4.420 Mio. Euro auf den Bund, 3.969 Mio. Euro auf die Länder und 1.406 Mio. Euro auf die Gemeinden entfallen. Ferner soll sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Familienkassen in Höhe von 921.520 Euro ergeben.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 373/1/18** ersichtlich.



## **TOP 32:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Drucksache: 374/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen einige Finanzmarktgesetze an zwei EU-Verordnungen angepasst werden, die die Regulierung von Verbriefungen zum Gegenstand haben.

Beide Verordnungen treten ab dem 1. Januar 2019 in Kraft. In der einen EU-Verordnung soll ein Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen geschaffen werden. Außerdem sind Regelungen zu sonstigen Verbriefungen enthalten. In der anderen Verordnung sollen den neuen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bezüglich der Eigenmittelanforderung für Verbriefung Rechnung getragen werden. Um beide Verordnungen umzusetzen, sind Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Kapitalanlagengesetz (KAGB), im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), in der Solvabilitätsverordnung, der Prüfungsberichtsverordnung und der Kapitalanlageverhaltens- und Organisationsverordnung erforderlich.

Außerdem soll im KAGB der Begriff der "Bedeutenden Beteiligung" an die Verwendung in EU-Richtlinien angepasst werden sowie eine Vereinfachung des Formerfordernisses beim Antragsverfahren zur Genehmigung oder Änderung der Fondsanlageberechtigung eingeführt werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der mitberatende **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 33:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)**

Drucksache: 375/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt zum einen darauf ab, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Versicherten paritätisch zu tragen. Zum anderen soll die Beitragsbelastung der Selbständigen mit geringem Einkommen spürbar gesenkt und die Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen sollen bereinigt werden. Zudem soll ein Teil der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, die aus Beitragsmitteln erzielt wurden, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern wieder zu Gute kommen und für Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen genutzt werden.

Außerdem soll die soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verbessert werden. Sie sollen sich nach Ende ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern können und übergangsweise einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.

Zu einzelnen Regelungen:

– Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages

Ab dem 1. Januar 2019 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten beziehungsweise von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen werden. Der bisherige Zusatzbeitrag soll paritätisch finanziert werden.

- **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige**

Hauptberuflich Selbstständige zahlen ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, die anhand der monatlichen Bezugsgröße jährlich angepasst wird. Die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags entspricht dem 40. Teil dieser Bezugsgröße. Da viele Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer damit finanziell überfordert sind, soll die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags auf den 80. Teil der monatlichen Bezugsgröße halbiert werden. Das würde im Jahr 2018 einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 1 141,88 Euro (anstatt 2 283,75 Euro) entsprechen, was einen durchschnittlichen Mindestbeitrag von monatlich 171,28 Euro bedeuten würde. Um die Betroffenen zeitnah zu entlasten, soll die Umsetzung zum 1. Januar 2019 erfolgen
- **Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Beitragsschulden**

Der in den letzten Jahren überproportionale statistische Anstieg der Beitragsschulden bei den Krankenkassen ist weitgehend auf Fälle ungeklärter Mitgliedschaften zurückzuführen. Daher soll ein Beendigungstatbestand für freiwillige Mitgliedschaften geschaffen werden, wenn der Verbleib von Mitgliedern ungeklärt ist, sowie flexiblere Möglichkeiten für die Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung der Betroffenen vorgesehen werden. Zur Reduzierung bereits bestehender Beitragsschulden sollen die Krankenkassen ihre Mitgliederbestände um „ungeklärte passive“ Mitgliedschaften und damit verbundene Beitragsschulden bereinigen. Es ist vorgesehen, dass die für die aufzuhebenden Mitgliedschaften erhaltenen Zuweisungen im Risikostrukturausgleich (RSA-Zuweisungen) an den Gesundheitsfonds zurückgezahlt werden müssen.
- **Abschmelzen von Finanzreserven zur Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler**

Angesichts der Entwicklung der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen sollen vorhandene Spielräume für Entlastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über die Absenkung der Zusatzbeiträge stärker genutzt werden. Es gebe keinen Grund, von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern, also von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Mitgliedern, hohe Zusatzbeiträge zu verlangen, wenn die Rücklagen einer Krankenkasse die notwendigen Höchstreserven übersteigen. Deshalb sollen

für die Finanzreserven gesetzlich definierte Höchstgrenzen vorgesehen und Abbaumechanismen geschaffen werden, damit überschüssige Mittel der Gesundheitsversorgung zugeführt und die Zusatzbeiträge stabilisiert beziehungsweise gesenkt werden können. Die Abbaumechanismen sollen nach einer RSA-Reform ab dem Jahr 2020 greifen.

– Altersrückstellungen der Sozialversicherungsträger

Der Aktienanteil für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen der Krankenkassen, der Unfallversicherungsträger und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau soll von 10 auf 20 Prozent erhöht werden. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit dem Versorgungsrücklagegesetz des Bundes erzielt.

– Bessere soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2019 soll für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden. Dazu sollen die generellen Zugangsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung um ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung erweitert werden. Zudem sollen ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Rentnerinnen und Rentner können nach Einschätzung der Bundesregierung durch die vorgesehenen Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt etwa 8 Milliarden Euro jährlich entlastet werden. Davon entfielen auf die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags rund 6,9 Milliarden Euro, auf die Entlastung der Selbständigen durch die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage etwa 0,8 Milliarden Euro und auf die möglichen Beitragssenkungen durch den teilweisen Abbau der Überschüsse der Krankenkassen ab dem Jahr 2020 jährlich rund  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Milliarden Euro.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

- Die Höhe der verfügbaren Betriebsmittel der Versicherungsträger vom Ein- einhalbfachen der durchschnittlichen Monatsausgabe soll beibehalten werden. Für Krankenkassen mit weniger als 100 000 Mitgliedern soll die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Obergrenze zulassen können, die den oben genannten Betrag übersteigt (§ 260 Absatz 2 SGB V).
- Die Qualität der Versorgung der Versicherten soll durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden (§ 135d - neu - SGB V)
- Im laufenden Gesetzgebungsverfahren soll der Einstieg in ausgabendeckende GKV-Beiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II geprüft werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 375/1/18** zu entnehmen.

## **TOP 34a:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)**

Drucksache: 376/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen spürbare Entlastungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Ziel ist, die Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie der Pflegebedürftigen weiter zu verbessern.

Die Zahl der Beschäftigten in der Kranken- und Altenpflege habe in den letzten Jahren deutlich zugenommen; auch die Zahl der Auszubildenden in diesen Berufen habe einen Höchststand erreicht. Gleichwohl habe die Zahl der in der Pflege Beschäftigten mit dem wachsenden Bedarf nicht Schritt halten können. Die Arbeit habe sich für viele Beschäftigte in der Alten- und Krankenpflege in den letzten Jahren sehr verdichtet. Die Folgen der gestiegenen Arbeitsbelastung seien unter anderem ein höherer Krankenstand und ein frühzeitiges Ausscheiden von Pflegekräften aus dem Beruf. Sollten keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, führe dies zu einer Verschärfung des Mangels an Pflegekräften und zu weiter steigenden Belastungen für die verbleibenden Kräfte.

Zu einzelnen Regelungen:

- Für die Krankenhäuser soll zukünftig jede zusätzliche und jede aufgestockte Stelle für Pflegekräfte finanziert werden. Bereits ab dem Jahr 2018 sollen rückwirkend tariflich vereinbarte Entgeltsteigerungen für die Pflegekräfte von den Kostenträgern vollständig refinanziert werden. Die Finanzierung des erhöhten Bedarfs von Krankenhäusern an Pflegepersonal durch die Kostenträger soll ebenso verbessert werden wie die Finanzierung der Aus-

bildungsvergütungen. Die strukturverbessernden Wirkungen des Krankenhausstrukturfonds, der fortgeführt werden soll, soll dazu beitragen, die Zahl ausgebildeter Pflegekräfte zu vergrößern und das vorhandene Pflegepersonal effizienter einzusetzen. Die Finanzierung der Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser soll ab dem Jahr 2020 auf eine neue, von den Fallpauschalen unabhängige, krankenhausindividuelle Vergütung der Pflegepersonalkosten umgestellt werden.

- Im Bereich der Altenpflege soll jede vollstationäre Pflegeeinrichtung zusätzlich Pflegepersonal erhalten, das von der Krankenversicherung pauschal vollfinanziert werden soll. Damit werde der Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege besser berücksichtigt. Zur Entlastung des Pflegepersonals soll die Pflegeversicherung durch einen Zuschuss die Digitalisierung in der ambulanten und stationären Altenpflege fördern. Die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit stationären Pflegeeinrichtungen soll durch verbindliche Kooperationsverträge gestärkt werden. Hierfür soll zudem ein technischer Standard für die digitale Kommunikation entwickelt werden. Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich der Nutzung von Sprechstunden per Video erweitert werden. Pflegenden Angehörige sollen einen verbesserten Zugang zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten.
- Die betriebliche Gesundheitsförderung für Pflegekräfte in der Kranken- und Altenpflege soll gestärkt werden. Maßnahmen sollen finanziell unterstützt werden, um es Pflegekräften in der Alten- und Krankenpflege zu ermöglichen, ihre Berufstätigkeit mit eigenen Aufgaben in Familie und bei der familiären Pflege zu vereinbaren.
- Ferner sollen die Länder auch vor dem Hintergrund der Migrationsbewegungen in die Lage versetzt werden, Gesundheitsuntersuchungen auch für Personengruppen vorzusehen, die nicht in bestimmten Einrichtungen im Sinne des § 36 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) aufgenommen werden sollen beziehungsweise zu wohnen haben und sich daher nicht bereits nach § 36 Absatz 5 IfSG oder § 62 Absatz 1 AsylG einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen müssen.

Kosten:

– Für die öffentlichen Haushalte

Mit der Fortführung und dem Ausbau des Krankenhausstrukturfonds zur Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung soll ab dem Jahr 2019 ein Finanzvolumen von bis zu 4 Milliarden Euro bereitgestellt werden, das je zur Hälfte durch die Länder und aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen ist.

Darüber hinaus können für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Berechnungen der Bundesregierung jährliche Mehrbelastungen im Bereich der Beihilfe im niedrigen bis mittleren zweistelligen Millionenbereich entstehen.

Zudem ergäben sich beim Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Jahr 2019 Mehrausgaben von bis zu 13 Millionen Euro, die bis zum Jahr 2022 jährlich auf bis zu 18 Millionen Euro ansteigen würden.

Für die Sozialhilfeträger könnten sich aus der Kofinanzierung der Maßnahmen nach § 8 Absatz 7 und 8 SGB XI und aus den Wegekostenzuschlägen nach § 89 Absatz 3 SGB XI jährliche Mehrausgaben im einstelligen Millionenbereich ergeben. Im Bereich der Hilfen für Gesundheit könnten den Sozialhilfeträgern aus den Regelungen des KHentG und des SGB V jährliche Mehrausgaben im niedrigen einstelligen Millionenbereich für das Jahr 2019 und im mittleren einstelligen Millionenbereich für die Jahre 2020, 2021 und 2022 entstehen.

– Für die Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die vorgesehenen Maßnahmen würden der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2018 Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich rund 7 Millionen Euro entstehen. Im Jahr 2019 ergäben sich Mehrausgaben von rund 1,7 Milliarden Euro, im Jahr 2020 von rund 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2021 von rund 2,2 Milliarden Euro und im Jahr 2022 von rund 2,4 Milliarden Euro. Ein wesentlicher Anteil (rund 640 Millionen Euro) daran entfalle ab dem Jahr 2019 auf die jährlichen Kosten für die Finanzierung der zusätzlichen Stellen in Pflegeheimen.

Dem Krankenhausstrukturfonds sollen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in den Jahren 2019 bis 2022 Mittel in Höhe von jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt werden.

- Für die soziale Pflegeversicherung

Auf der Grundlage der insgesamt geschätzten finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes entstünden für die soziale Pflegeversicherung im Jahr 2019 zusätzliche Ausgaben in Höhe von rund 240 Millionen Euro, im Jahr 2020 in Höhe von rund 260 Millionen Euro, im Jahr 2021 in Höhe von rund 250 Millionen Euro und im Jahr 2022 in Höhe von rund 150 Millionen Euro.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, § 11 Absatz 1 Nummer 2 KHSFV neu zu fassen. Damit soll einer Einschränkung der förderfähigen Vorhaben begegnet werden.

Demgegenüber empfiehlt der **Finanzausschuss**, die förderfähigen Vorhaben in § 11 Absatz 1 Nummer 2 KHSFV weiter zu präzisieren.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen, Maßnahmen von Krankenhäusern, die der IT-Sicherheit dienen, den förderfähigen Vorhaben zuzurechnen, unabhängig davon, ob die Krankenhäuser Regelungen der BSI-Kritisverordnung anwenden oder nicht (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a KHSFV). Entsprechend soll der Katalog der förderfähigen Kosten ausgeweitet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 KHFSV).

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt darüber hinaus,

- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für die in der Pflege Tätigen aus Steuermitteln zu finanzieren;

- zu prüfen, ob die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entlastung von Pflegekräften auch auf Hebammen und Entbindungspfleger ausgedehnt werden können;
- Maßnahmen zu prüfen, die eine qualitativ hochwertige Schlaganfallversorgung auch in den Flächenländern weiterhin nachhaltig sicherstellen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, auch Hochschulkliniken mit Mitteln des Strukturfonds zu fördern und den Katalog der Förderzwecke auszuweiten (§ 12a Absatz 4a - neu - KHG).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 376/1/18** zu entnehmen.



---

**TOP 34b:**

---

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe  
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)**

Drucksache: 355/18 (neu)

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), die auf Grundlage des § 56 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) erlassen werden soll, regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger. Zudem enthält sie Regelungen zu den Mindestanforderungen an die nach zwei Jahren zu absolvierende Zwischenprüfung sowie zu den Inhalten und das Verfahren der staatlichen Prüfung zu den genannten Berufen, einschließlich bundesweit einheitlicher Rahmenvorgaben für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des PflBG. Außerdem enthält sie Bestimmungen zu Kooperationsvereinbarungen, der Errichtung und Zusammensetzung der Fachkommission nach dem PflBG und der Konkretisierung ihrer Aufgaben sowie zu den Aufgaben der beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) angesiedelten Geschäftsstelle der Fachkommission und den dem BIBB im Rahmen des PflBG zugewiesenen Beratungs-, Informations- und Unterstützungsaufgaben. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat sowie Bestimmungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen. Schließlich enthält sie die amtlichen Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung, für die Bescheinigungen über die Teilnahme am Anpassungslehrgang,

für die Bescheinigungen über die staatliche Eignungs- und Kenntnisprüfung und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die PflAPrV konkretisiert das PfIBG, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. Die neuen Pflegeausbildungen dauern in Vollzeit drei Jahre. Sie bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung, wobei der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.

Basierend auf dem durch das PfIBG definierten Ausbildungsziel, sieht die Verordnung – modernen berufspädagogischen Konzepten entsprechend – anstelle der bisherigen Themenbereiche beziehungsweise Lernfelder Kompetenzbereiche (vgl. Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV)) vor, die durch Rahmenlehrpläne oder Ausbildungspläne nach § 53 Absatz 1 PfIBG weiter ausgestaltet werden können. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie in Handlungszusammenhängen anzuwenden und somit alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Die PflAPrV für die Pflegeberufe löst die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers aus dem Jahr 2002 und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege aus dem Jahr 2003 ab.

Die Verordnung bedarf nach § 56 Absatz 1 Satz 2 PfIBG der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Dieser hat der PflAPrV auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/3045) in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 nach Maßgabe von im Wesentlichen redaktionellen Änderungen zugestimmt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Im **Ausschuss für Kulturfragen** ist eine Empfehlung zur Zustimmung zur Verordnung nicht zustande gekommen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung zu fassen.

Damit soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah verschiedene, insbesondere die Prüfungen betreffende Regelungen, zu ändern.

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Absenkung des Niveaus der Altenpflegeausbildung im Vergleich zur Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege aufzuheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 355/1/18** zu entnehmen.



## **TOP 34c:**

---

### **Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV)**

Drucksache: 360/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist in den §§ 26 bis 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) geregelt. Sie erfolgt über Ausgleichsfonds, die von einer von den Ländern zu bestimmenden Stelle organisiert und verwaltet werden. In diese Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ein. Außerdem beteiligen sich die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeschulen erhalten aus dem Ausgleichsfonds Zuweisungen zur Deckung der Kosten der Ausbildung.

Die Verordnung enthält auf der Grundlage der Ermächtigung in § 56 Absatz 3 PflBG Konkretisierungen und weitere Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung (§§ 2 bis 20 PflAFinV). Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können (Anlage 1) und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben (Anlage 2).

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschrufen für personenbezogene Daten (§ 27 PflAFinV).

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (§§ 21 bis 26 PflAFinV).

Die Verordnung enthält keine Regelungen zu Investitionskosten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, da diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten gehören. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie § 82 Absatz 2 und 9 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die vorsehen, dass die Länder die Investitionskosten tragen. Eine Verpflichtung der oder des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung, einer Vergütung oder eines Schulgeldes für die Ausbildung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PflBG ausgeschlossen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Wesentliche Empfehlungen:

Der **Finanzausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen, in die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, zu § 4 Absatz 1) Mietkosten für Gebäude oder Räume, die für die Pflegeausbildung genutzt werden, als Betriebskosten aufzunehmen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** verfolgt dieses Anliegen ebenfalls. Er empfiehlt die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, zu § 4 Absatz 1) entsprechend zu ergänzen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung. Mit dieser soll die Bundesregierung aufgefordert werden sicher-

zustellen, dass die Kosten der praktischen Ausbildungsteile auch im Falle einer Akademisierung der Ausbildung refinanziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Pflegeberufereformgesetzes (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss)) hingewiesen.

Darüber hinaus bitten der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss**, weitere, die Finanzierung der Pflegeausbildung betreffende Änderungen, zeitnah umzusetzen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 360/1/18** zu entnehmen.



## **TOP 35:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Juli 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zuletzt geändert durch den Vertrag vom 30. November 2011**

Drucksache: 377/18

### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der in dem Vertrag mit dem Zentralrat der Juden vorgesehenen Staatsleistung geschaffen werden.

Im Jahr 2003 wurden die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zentralrat der Juden in Deutschland erstmals vertraglich geregelt. Gegenstand des Vertrages ist unter anderem die finanzielle Unterstützung des Zentralrats der Juden in Deutschland, die in Form einer jährlichen Staatsleistung gewährt wird. Die Vertragsparteien haben dabei vereinbart, sich nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2008, über Anpassungen der Staatsleistungen zu verständigen.

Vor dem Hintergrund neuer Anforderungen an die jüdische Gemeinschaft in Deutschland sind die Vertragsparteien nunmehr übereingekommen, die Staatsleistungen ab dem Jahr 2018 auf 13 Millionen Euro jährlich anzuheben. Durch die Erhöhung soll sich der Zentralrat der Juden insbesondere in den Bereichen Neuausrichtung der Erinnerungsarbeit, Integration und Engagement gegen Antisemitismus stärker engagieren können.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 36:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes**

Drucksache: 378/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das deutsche Dienstrecht reagiert werden, die der für März 2019 zu erwartende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist unter anderem Voraussetzung das Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft nach Artikel 116 Absatz 1 GG, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats beziehungsweise eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben. Im Gegenzug sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes zu entlassen, wenn sie keine dieser Staatsangehörigkeiten mehr besitzen. Mit dem Brexit würde diese Rechtsfolge grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit gelten.

Kern des Gesetzes-Vorhabens ist die Änderung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG. Hierdurch soll den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere öffentlich-rechtlich Bedienstete, die weiterhin in einem Beamtenverhältnis zum Land oder zur Kommune beschäftigen zu können und nicht kraft Gesetzes entlassen zu müssen. Für den Bund besteht bereits die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Erfordernis der genannten Staatsangehörigkeiten nachträglich zu erteilen.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 37:**

---

### **Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)**

Drucksache: 379/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst im Bund vom 18. April 2018 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsberechtigten des Bundes übertragen werden, um die Dienst- und Versorgungsbezüge zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von vier Verordnungen - vorgesehen die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in drei Schritten anzuheben:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Dabei ist beabsichtigt, den ersten Anpassungsschritt - im Vergleich zum Tarifbereich (dort: 3,19 Prozent) - um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern und den Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zuzuführen. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 sollen zudem im Jahr 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro erhalten.

Die Anwärtergrundbezüge sollen in zwei Schritten angehoben werden:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 50 Euro und
- zum 1. Februar 2019 um weitere 50 Euro.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 38:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten**

Drucksache: 380/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Staaten Georgien, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik zu "Sicheren Herkunftsstaaten" im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt werden.

Voraussetzung für die Einstufung eines Staates als „sicherer Herkunftsstaat“ ist, dass landesweit eine Verfolgungsfreiheit besteht und insoweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird. Ein Indiz für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Anerkennungsquote (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz). Das BAMF hat 2016 insgesamt 15746 Entscheidungen über Asylanträge von Angehörigen der vier in dem beabsichtigten Gesetz genannten Staaten getroffen. Im Jahr 2016 habe die Anerkennungsquote für Georgien 0,8 Prozent, für die Demokratische Volksrepublik Algerien 1,4 Prozent, für das Königreich Marokko 2,6 Prozent und die Tunesische Republik 0,6 Prozent betragen.

Durch die gesetzliche Aufnahme eines Staates in die Liste der „Sicheren Herkunftsstaaten“ wird für Behörden und Gerichte gleichermaßen verbindlich festgelegt, dass – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Vermutung im Einzelfall – ein von dem Staatsangehörigen eines solchen Staates gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Bei Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wird das Asylverfahren erheblich beschleunigt: Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf ei-

ne Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), Klagen sind innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und haben keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Das Gericht soll dann grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG).

Des Weiteren soll Geduldeten aus den neu bestimmten "Sicheren Herkunftsstaaten", die mit Zustimmung der Ausländerbehörde am Tag des Kabinettsbeschlusses über den Gesetzentwurf in einem Beschäftigungsverhältnis standen oder eine Berufsausbildung wahrnahmen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme anderer Beschäftigungen ermöglicht werden. Gleiches soll im Fall der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung gelten, für die bis zum Tag des Kabinettsbeschlusses über den Gesetzentwurf ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, falls keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, mit den im Gesetzentwurf genannten Staaten bilaterale Abkommen zur Rückübernahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen abzuschließen.

Im **Ausschuss für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Wegen der Einzelheiten wird **auf BR-Drucksache 380/1/18** verwiesen.

---

**TOP 39:**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes**

Drucksache: 381/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren eine Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das Asylgesetz sieht vor, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter beziehungsweise der Zuerkennung als Flüchtling, zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Dabei hat das BAMF alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Mitwirkung der Betroffenen ist bislang nicht vorgesehen.

Um diese gesetzliche Regelüberprüfung sachgerecht ausüben zu können, sollen Schutzberechtigte künftig in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren persönlich zur Mitwirkung verpflichtet sein. Danach haben sie, soweit zumutbar und für die Prüfung der Behörde erforderlich, insbesondere

- erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen,
- alle erforderlichen Urkunden, Pässe und Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen sowie
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Sofern ein zu vertretender Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorliegt, soll das BAMF im Einzelfall zunächst Verwaltungszwang ausüben sowie nach Aktenlage entscheiden können. Dabei soll eine fehlende oder mangelhafte Mit-

wirkung des Betroffenen seitens der Behörde zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt werden können.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des beachtlichen Gesetzes soll überprüft werden, ob das Ziel des Regelungsvorhabens erreicht wurde. Dabei soll auch festgehalten werden, zu welchem Prozentsatz die überprüften Entscheidungen bestandskräftig aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurden.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Einerseits ist vorgesehen, durch Änderungen im Asyl- und im Aufenthaltsgesetz die Rechtslage, die bereits vor dem Jahr 2015 bestanden hat, wiederherzustellen, und das BAMF zu verpflichten, der Ausländerbehörde stets das Ergebnis der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter mitzuteilen.

Andererseits soll durch Änderungen in § 73 Absatz 3a AsylG sichergestellt werden, dass auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren umfassende Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität getroffen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 381/1/18** verwiesen.

## TOP 40:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**

Drucksache: 382/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Geschäftsgeheimnisse, die einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen können, ließen sich nicht immer dem besonderen Schutz von Spezialgesetzen wie zum Beispiel den Marktverhaltensregelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder den Immaterialgüterrechten des Patent- oder Urheberrechtsgesetzes zuordnen.

Im deutschen Recht werde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bislang über die Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 des UWG sowie über die §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), gegebenenfalls in Verbindung mit § 1004 BGB analog, gewährleistet. Dies reiche jedoch für die Umsetzung der Vorgaben durch die Richtlinie nicht aus.

Durch die Verabschiedung eines neuen Stammgesetzes, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG-E) sollen sowohl materiellrechtliche als auch das gerichtliche Verfahren betreffende Regelungen zum zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen bestimmt werden (Artikel 1

des Gesetzentwurfes). Sich daraus ergebende Folgeänderungen betreffen das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, das Gerichtskostengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 2 bis 5 des Gesetzentwurfes).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, darum zu bitten, die in § 1 Absatz 2 GeschGehG-E genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu konkretisieren. Weiterhin soll jedenfalls die Klarstellung erfolgen, dass auch schulrechtliche Bestimmungen über den Betrieb und den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft dem vorliegenden Gesetz vorgehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, um Prüfung der Erforderlichkeit einer Klarstellungsregelung zu bitten, dass der besondere Schutz von Immaterialgüterrechten durch Spezialgesetze unberührt bleibt (§ 1 Absatz 3 GeschGehG-E). Ferner sollen in § 12 Satz 1 und § 23 Absatz 1, 2 und 3 GeschGehG-E im Interesse der Rechtsklarheit Formulierungen geändert werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine Klarstellung bezüglich § 17 GeschGehG-E zu fordern. Die bisherige Formulierung der sofortigen Vollstreckung des Ordnungsmittels lege den Schluss nahe, dass ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung keine aufschiebende Wirkung haben soll. Dieses Verständnis würde jedoch im Widerspruch zu der (wohl) anwendbaren Regelung des § 570 Absatz 1 der Zivilprozessordnung stehen, wonach eine Beschwerde dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungsmittels zum Gegenstand hat. Auch sei eine Präzisierung der gemäß § 18 GeschGehG-E gerichtlich angeordneten Geheimhaltungspflicht wünschenswert, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Des Weiteren wird empfohlen anzuregen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 1 GeschGehG-E dahingehend zu prüfen, dass an die Stelle der Formulierung „auf eine bestimmte Anzahl von Personen“ die Formulierung „auf einen bestimmten Personenkreis“ tritt, da es der umzusetzenden Richtlinie nicht um eine quantitative, sondern um die qualitative Fra-

ge gehe, zu bestimmen, welche Personen Zugang zu Dokumenten oder zur mündlichen Verhandlung erhalten sollen.

Einzelheiten der Empfehlungen sind aus **Drucksache 382/1/18 ersichtlich.**



---

**TOP 41:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts**

Drucksache: 383/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1 – EU-Apostillen-Verordnung). Die Verordnung gilt ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar und soll dazu beitragen, den Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird als diejenige Stelle und Zentralbehörde bestimmt, die nach dieser Verordnung den Urkundenverkehr zu organisieren hat. Durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird klargestellt, dass auch diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Mitgliedstaates der EU ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer ausstellen können. Ferner sollen auch Urkunden im Handelsverkehr von dem Gesetz zu dem Haager Apostillenübereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostillenkongvention) erfasst werden. Die erforderlichen Gebührenregelungen werden ebenfalls erlassen.

Zum anderen wird das Recht der Auslandsadoption geändert. Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll bei der Organisation der Auslandsadoption die Verteilung der Zuständigkeiten vereinfacht werden. Durch die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz als nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens wird die Umsetzung des Europäischen Adop-

tionsübereinkommens abgeschlossen. Die Verantwortlichkeiten bei der Auslandsadoption sollen durch eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bei dem Bundesamt für Justiz konzentriert werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** spricht sich insbesondere dafür aus, dass neben dem Bundesamt für Justiz auch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter beziehungsweise die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige Adoptionsstelle als nationale Behörde im Sinne des Europäischen Adoptionsübereinkommens zuständig sein soll. Um eine Regelungslücke zu schließen, wird eine Ergänzung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes empfohlen. Demnach soll für den Fall, dass sich das Kind im Ausland befindet, die Annehmenden jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, eine Zuständigkeitsregelung für die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Annehmenden aufgenommen werden. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind in internationale Adoptionsvermittlungsverfahren eingebunden. Sie haben die Aufgabe, die Adoptionsvermittlungsstellen in den Fällen mit Auslandsberührung fachlich zu beraten. Vor diesem Hintergrund soll eine Regelung vorgesehen werden, dass die für den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt der betreffenden Person zuständige zentrale Adoptionsstelle durch die nationale Behörde unterrichtet wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt eine Ergänzung von § 1309 BGB, so dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Eheschließung dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz unterliegen, das Standesamt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung über die Befreiung darüber entscheiden kann, dass ein Zeugnis der inneren Behörde des Heimatstaats darüber beigebracht werden muss, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.

Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, die den Ländern und Kommunen durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu ermitteln und, sofern diese nicht durch Gebühren ausgleichbar sind, entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 383/1/18** zu entnehmen.



---

**TOP 42:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung**

Drucksache: 384/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Richtlinie EU 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L65 vom 11.3.2016, S. 1) in nationales Recht umgesetzt werden. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie bereits weitgehend. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher, zur vollständigen Erfüllung der Richtlinienanforderungen, nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) im Bereich des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung erfolgen.

In den Fällen zulässiger Abwesenheitsverhandlung (§ 231 Absatz 2 StPO) soll eine Hinweispflicht eingeführt werden, dass die Verhandlung in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann.

Um das Recht auf eine neue Verhandlung im Sinne der Richtlinie wirksam durchzusetzen, soll in den Fällen einer Abwesenheitsentscheidung durch entsprechende Ergänzungen eine ausdrückliche Belehrung des Angeklagten über Rechte aus § 329 Absatz 7 und § 356a StPO vorgesehen werden.

Ferner soll § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO so angepasst werden, dass in der Strafprozessordnung selbst ausdrücklich klargestellt wird, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob der inhaftierte Angeklagte zu der (Revisions-)Hauptverhandlung zugeführt wird.

Ferner enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 43:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts**

Drucksache: 385/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Durchführung von zwei güterrechtlichen EU-Verordnungen: zum einen der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 62; L 167 vom 4.7.2018, S. 36 – EuEheGüVO) und zum anderen der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30; L 113 vom 29.4.2017, S. 62 – EuPartGüVO).

Diese beiden Verordnungen sind am 28. Juli 2016 in Kraft getreten. Sie sind in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem 29. Januar 2019 anzuwenden.

Der Gesetzentwurf enthält die zur Durchführung der beiden Verordnungen erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Verordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt der Entwurf dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898 – AUG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042 – IntErbRVG) als den beiden jüngsten Durchführungsgesetzen im Bereich der

justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist.

Daneben soll eine Lücke im deutschen Internationalen Privatrecht geschlossen werden, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C-372/16 (Sahyouni ./ Mamisch) entstanden ist. Der EuGH hat entschieden, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 10 – Rom III-VO) fällt. Das autonome deutsche Recht enthält hierzu keine ausdrückliche Kollisionsnorm.

Der Gesetzentwurf klärt daher im Internationalen Privatrecht insbesondere, in welchem Umfang ein Rückgriff auf das nationale Recht möglich bleibt. Ferner ordnet er an, dass auf Scheidungen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom III-VO fallen, deren Kollisionsnormen mit den nötigen Anpassungen entsprechende Anwendung finden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der zufolge solle im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des Artikels 17b Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) geprüft werden, um die auf die Ehe bezogenen Regelungen des Internationalen Privatrechts grundsätzlich einheitlich und unabhängig von dem Geschlecht der Ehegatten zu treffen. In diesem Zusammenhang biete es sich weiter an, auch Artikel 13 Absatz 1 EGBGB einer Überprüfung zu unterziehen. Es sei zu erwägen, die Voraussetzungen der Eheschließung sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten künftig dem Domicilprinzip zu unterwerfen.

Weitere Einzelheiten sind aus **Drucksache 385/1/18** ersichtlich.

**TOP 44:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings**

Drucksache: 386/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den mit der Änderung des Londoner Protokolls am 18. Oktober 2013 festgelegten international verbindlichen Regelungen zum marinen Geo-Engineering im nationalen Recht Rechnung zu tragen. Hierzu werden das Hohe-See-Einbringungsgesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Beim Geo-Engineering geht es um großräumige technische Maßnahmen, um den CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre zu senken.

Es soll keine Meeresdüngung zu kommerziellen Zwecken zugelassen werden. Als Meeresdüngung bezeichnet man Maßnahmen, die zum Beispiel das Algenwachstum im Meer stimulieren. Diese bilden natürliche CO<sub>2</sub>-Senken. Auch die Forschung auf diesem Gebiet soll nur dann erlaubt sein, wenn erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Dies ist in einem Zulassungsverfahren zu prüfen.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 45:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels**

Drucksache: 387/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf wird die geänderte Emissionshandelsrichtlinie (EU) 2018/410 im Wesentlichen durch eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) umgesetzt. Die Emissionshandelsrichtlinie legt den Grundstein für die vierte Handelsperiode fest (2021 - 2030). Dabei wurden die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems beibehalten.

Die Änderungen des TEHG beschränken sich daher auf folgende Aspekte:

- die ab 2013 ausgegebenen Berechtigungen bleiben für unbegrenzte Zeit gültig und verfallen nicht mehr mit Ablauf der Handelsperiode;
- Luftfahrzeugbetreiber erhalten eine Sonderregelung für die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen der Jahre 2021 - 2023, diese richtet sich nach der kostenlosen Zuteilung im Jahr 2020;
- die Zuteilung aus der Sonderreserve für Luftfahrzeugbetreiber wird gestrichen, sie existiert nach der Emissionshandelsrichtlinie nicht mehr;
- die Anerkennung von Berechtigungen anderer Mitgliedstaaten wird gestrichen, diese Regelung ist aufgrund der EU-weit einheitlichen Ausgabe nicht mehr erforderlich;
- die Nutzung von Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten ist im EU-Emissionshandel ab 2021 nicht mehr möglich, so dass auch die bisher hierfür vorgesehenen Regelungen im TEHG aufgehoben werden;

- mittels einer Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der Vorgaben der Artikel 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG wird die Möglichkeit geschaffen, per Rechtsverordnung Kleinemittenten aus dem europäischen Emissionshandelssystem auszuschließen und weitere Erleichterungen zu schaffen. Genannt werden
  - Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5 000 Tonnen Kohlendioxid;
  - vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 2 500 Tonnen Kohlendioxid sowie
  - Ausnahmen und Vereinfachungen für die Verifizierung von Emissionsberichten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen sind aus **Drucksache 387/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 46:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes**

Drucksache: 388/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht.

Die am 8. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen betreffen das Seearbeitszeugnis eines Seeschiffes. Dabei handelt es sich um ein schiffsbezogenes Dokument, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens überprüft werden kann. Dieses Dokument ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Für den Fall, dass eine Erneuerungsprüfung für das Seearbeitszeugnis bereits stattgefunden hat, das neue Zeugnis jedoch nicht rechtzeitig ausgestellt oder an Bord verfügbar gemacht werden kann, soll durch die Änderung des Seearbeitsübereinkommens eine kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses ermöglicht werden. Die Verlängerung soll auf dem zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt werden und höchstens fünf Monate gültig sein. Die bisherige Regelung in § 131 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sieht die Ausstellung eines separaten Kurzzeitzeugnisses vor.

Zudem soll die Förderung in den Sozialeinrichtungen in den inländischen Häfen dahingehend geändert werden, dass § 119 Absatz 4 SeeArbG einen unmittelbaren Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet. Nach der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 4 SeeArbG erhielten Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen lediglich einen jährlichen Finanzierungszuschuss.

Dabei sollen die Sozialeinrichtungen in Zukunft einen jährlichen Gesamtbeitrag in Höhe von 500 000 Euro aus den Mitteln des Bundes erhalten. Jede Sozialeinrichtung soll einen anteiligen Anspruch in gleicher Höhe aus dem Gesamtbetrag erhalten.

Nach dem Seearbeitsübereinkommen ist jedes Mitglied verpflichtet, sicherzustellen, dass allen Seeleuten der Zugang zu Sozialeinrichtungen und –diensten möglich ist. Die Sozialeinrichtungen in den Häfen sind staatlich zu fördern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 47:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Drucksache: 389/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Es handelt sich um ein Mantelgesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die in den genannten Gesetzen geregelten Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll:

- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen
- Verzicht auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers.

Diese Regelungen sollen im FStrG, AEG und WaStrG jeweils entsprechend geregelt werden.

Für Bundeseisenbahnen sind zusätzlich folgende Änderungen vorgesehen:

- Regelungen zur Aktualisierung des Betriebsprogramms in laufenden Planfeststellungsverfahren
- Aktualisierung und Erweiterung der Vorhabensliste in Anhang 1 zu § 18e Absatz 1 AEG (erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts)
- Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamts als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Änderung BEVVG).

Der Gesetzentwurf orientiert sich an der „Strategie Planungsbeschleunigung“ des BMVI aus dem Jahr 2017. Diese wurde auf Basis der Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ erstellt, das mit Vertretern von Vorhabensträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Bauausführenden und Fachexperten im Planungsrecht besetzt war.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** haben dem Bundesrat umfangreiche Empfehlungen für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgelegt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hält den Gesetzentwurf nicht für geeignet, eine notwendige und rechtssichere Beschleunigung von Planungsverfahren im Verkehrsbereich herbeizuführen; der Entwurf sei daher in der vorgelegten Form nicht zustimmungsfähig. Unbeschadet dessen werden dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf verschiedene Empfehlungen zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs vorgelegt.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** begrüßen die Initiative der Bundesregierung, das Planungsfeststellungsverfahren zu beschleunigen, sind allerdings der Ansicht, dass der Gesetzentwurf nicht ausreichend ist, um zu einer effektiven Beschleunigung der Infrastrukturplanungen

beizutragen; hierzu bedürfe es weiterer Regelungen. Dementsprechend sollen über den Gesetzentwurf hinausgehende Punkte umgesetzt werden.

Auch der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** legen zu dem Gesetzentwurf verschiedene Regelungsvorschläge und Prüfbitten vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Empfehlungsdruksache **389/1/18** verwiesen.



---

**TOP 48:**

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)**

Drucksache: 390/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Für das Jahr 2019 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 7,3 Milliarden Euro (Vergleich 2018: 6,3 Milliarden Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Teilnehmungs- und Mezzaninprogramme für ERP-Programme außerhalb der KfW, für den ein Betrag von rund 317,5 Millionen Euro (2018: rund 310 Millionen Euro) angesetzt wird.

Um der starken Nachfrage im Bereich der Innovations- und Digitalisierungsfinanzierung gerecht zu werden ist vorgesehen, das Fördervolumen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 2 Milliarden Euro zu verdoppeln.

Des Weiteren soll das Engagement der KfW im Bereich der Wagniskapital- und Teilnehmungsfinanzierung mit Mitteln des ERP-Sondervermögens ausgebaut werden. Die bereits im Jahr 2018 begonnene Verstärkung des KfW-Engagements soll durch eine moderate Erhöhung des Fördervolumens fortgeführt werden. Für das Jahr 2019 ist für die Teilnehmungs-, Wagniskapital- und Mezzaninfinanzierung von der künftigen KfW-Beteiligungstochter ein Volumen von 150 Millionen Euro (2018: rund 120 Millionen Euro) geplant.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2,8 Milliarden Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2018: 3,3 Milliarden Euro).

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**TOP 49:**

---

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Drucksache: 391/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 22. November 2016 entschieden, dass der § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) den gerichtlichen Rechtsschutz der TK-Unternehmen gegen Entgelt-Entscheidungen der Bundesnetzagentur einschränkt, da die Regelungen, die Nachfrager entgeltregulierter Vorleistungen vor späteren Nachzahlungen schützt, an einem Differenzierungsmangel leidet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Anpassung des § 35 des Telekommunikationsgesetzes vor, die den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Differenzierungsmangel beseitigt.

Die Ergänzung der §§ 116 und 149 TKG dienen der Umsetzung der so genannten EU-Geoblocking-Verordnung.

Zudem soll auch die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle im Sinne der EU-Geoblocking-Verordnung benannt werden.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** bittet unter anderem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur vollständigen Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Geoblocking-Verordnung der Bundesnetzagentur zusätzliche, der Bußgeldverhängung vorgelagerte Befugnisse einzuräumen. Insbesondere erscheint es ihm sinnvoll und geboten, die Bundesnetzagentur mit der Befugnis auszustatten, im Bedarfsfall an Unternehmen gerichtete Anordnungen zu treffen, die den ortsdatenunabhängigen Zugang zu Waren oder Dienstleistungen sicherstellen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** hält die in § 35 Absatz 5a Satz 1 TKG gewählte Umsatzschwelle von 100 Millionen Euro Jahresumsatz für zu gering und bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung einer moderaten Anhebung, die der Marktmacht der am Telekommunikationsmarkt auftretenden Wettbewerber besser gerecht wird.

Die bisher gewählte Umsatzschwelle entspräche einem Marktanteil von deutlich unter einem Prozent und nähme damit auch relativ kleine Wettbewerber vom Schutzgedanken der Vorschrift aus.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, die Bundesregierung aufzufordern, zur besseren Verbreitung digitaler Radioempfangsgeräte den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vom 4. Mai 2017 wieder aufzugreifen und als eigenständiges Gesetzgebungsverfahren unabhängig von der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation anzustoßen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 391/1/18** zu entnehmen.

---

**TOP 50:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Februar 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Drucksache: 392/18

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit Tunesien vom 8. Februar 2018 ratifiziert werden. Dieses Abkommen ersetzt das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom 23. Dezember 1975, welches nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten entspricht.

Ziel des neuen Abkommens ist es, dass steuerliche Hindernisse besser als nach dem geltenden Abkommen abgebaut werden können. Zusätzlich soll insbesondere die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung von Regelungen zur gegenseitigen Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sowie durch einen erweiterten Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Musterabkommen aus 2005 gefördert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 51:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu der Entschließung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 über die Änderung des Londoner Protokolls zur Regelung des Absetzens von Stoffen für Tätigkeiten der Meeresdüngung und andere Tätigkeiten des marinen Geo-Engineerings**

Drucksache: 393/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Seit 2008 unterlag die Meeresdüngung nach verschiedenen internationalen Verträgen internationalen Moratorien. Mit der Änderung des Londoner Protokolls am 18. Oktober 2013 wurden international verbindlichen Regelungen zum marinen Geo-Engineering festgelegt. Die Entschließung LP.4(8) über die Änderung des Londoner Protokolls zur Regelung des Absetzens von Stoffen für Tätigkeiten der Meeresdüngung und andere Tätigkeiten des marinen Geo-Engineerings tritt 60 Tage nach der Ratifikation durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Änderungen zu schaffen, weil sich die Entschließung auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Neben dem Ratifizierungsgesetz hat die Bundesregierung dem Bundesrat ein Umsetzungsgesetz und eine Verordnung vorgelegt, um die Vorgaben des Londoner Protokolls zum Schutz der Meere umzusetzen.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 52:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong)**

Drucksache: 394/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong) sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Hongkong herbeigeführt werden.

Die Vorgaben des Übereinkommens von Hongkong zielen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Arbeitsbedingungen und den Umweltschutz beim Abwracken von Schiffen zu verbessern, sieht das Übereinkommen von Hongkong insbesondere Folgendes vor:

- die Verwendung von als gefährlich eingestuften Materialien beim Schiffsbau wird beschränkt oder verboten;
- verbaute als gefährlich eingestufte Materialien sollen sich lokalisieren und nachverfolgen lassen;
- vor Beginn der Abwrackarbeiten muss ein schiffsspezifischer Recyclingplan behördlich genehmigt werden;
- das Abwracken darf nur in einer zugelassenen Abwrackeinrichtung und unter Einhaltung bestimmter Regelungen erfolgen.

Die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Hongkong ergeben, betreffen vor allem Schiffe und Abwrackeinrichtungen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl unter 500 und Schiffe, die während ihrer gesamten Betriebsdauer nur in Gewässern unter der Hoheitsgewalt ihres Flaggenstaates betrieben werden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind zudem Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige einer Vertragspartei gehörende oder von ihr eingesetzte Schiffe, die nicht für Handelszwecke genutzt werden.

Die nationalen Bestimmungen für die Umsetzung des Übereinkommens von Hongkong wurden bereits im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 20. Februar 2018 berücksichtigt. Dabei wurde auch der für die Durchführung des Übereinkommens von Hongkong erhöhte Personalmehrbedarf beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post – Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), Dienststelle Schiffssicherheit, dargelegt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**TOP 53:**

---

**Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr  
2017 - Einzelplan 20 -**

Drucksache: 243/18

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2017 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 29. Mai 2018 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.



## **TOP 54:**

---

### **Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht)**

Drucksache: 327/18

#### **I. Zum Inhalt des Berichtes**

Nach § 97 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist die Bundesregierung verpflichtet, bis zum 30. Juni 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz vorzulegen.

Dieser Verpflichtung kommt die Bundesregierung mit der Vorlage nach.

Der Bericht stellt

1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
2. die dadurch eingesparte Menge fossiler Energieträger und reduzierten Emissionen von Treibhausgasen,
3. die Marktintegration Erneuerbarer Energien,
4. die Erfahrungen mit den Ausschreibungen und
5. die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten auch vor dem Hintergrund der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung dar.

Zu der geforderten Darstellung der Erreichung der Ziele und der Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Gesetzes führt der Bericht aus, dass dafür die Wirkungen der Ausschreibungen insbesondere auch bezüglich der Realisierung der bezuschlagten Projekte noch weiter beobachtet und evaluiert werden müssten. Einzig für die Solarenergie werden aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit den Pilotausschreibungen und Ausschreibungsrunden des EEG 2017 keine Änderungen im Ausschreibungsdesign empfohlen.

Zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien legt der Bericht dar, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2017 auf 36,2 Prozent gestiegen ist. Dies sei der bislang stärkste Anstieg innerhalb eines Jahres, was insbesondere auf den starken Zubau bei der Windenergie sowie die besseren Windverhältnisse im Jahr 2017 zurückzuführen sei.

Bei der Solarenergie sei der Zubau mit 1,7 GW zwar weiter angestiegen, das im EEG definierte jährliche Ausbauziel von 2,5 GW konnte damit wie auch in den 3 Jahren zuvor jedoch nicht erreicht werden. Auch bei der Biomasse werde das Ausbauziel unterschritten. Bei der Windenergie an Land seien sowohl die nach dem EEG 2014 (2.500 MW netto) als auch die nach dem EEG 2017 (2.800 MW brutto) definierten jährlichen Ausbaupfade deutlich überschritten worden. Der Bruttozubau beliefe sich im Jahr 2017 auf eine Leistung von 5,5 GW. Bei der Windenergie auf See würde, falls alle Projekte mit Netzanbindungskapazität realisiert würden, das Ziel für 2020 übertroffen werden (7,5 GW installierte Leistung, Ziel: 6,5 GW).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trage wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Die vermiedenen Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung mit EEG-Vergütungsanspruch sind laut Bericht von ca. 47 Millionen Tonnen im Jahr 2007 auf ca. 120 Millionen Tonnen gestiegen. Insgesamt trage der Stromsektor zu drei Viertel der durch die Nutzung erneuerbarer Energien vermiedener Treibhausgas-Emissionen bei. Die Primärenergieeinsparung durch die Nutzung erneuerbarer Energien betrug im Jahr 2017 606 Milliarden kWh, davon entfielen auf den Strombereich 452,5 Milliarden kWh.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 97 EEG Kenntnis zu nehmen.

---

**TOP 55:**

---

**Bericht über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und die hieraus gewonnenen Erfahrungen**

Drucksache: 361/18

**I. Zum Inhalt des Berichtes**

Im Dezember 2012 wurde gesetzlich vorgesehen, beim Bundeskartellamt eine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTK) einzurichten. § 471 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, deren Tätigkeit zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Die Bundesregierung kommt in ihrem Bericht im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die MTK habe die Preistransparenz für die Verbraucher erheblich erhöht. Sie könnten sich umfassend und in Echtzeit über viele unterschiedliche Verbraucher-Informationsdienste über die Kraftstoffpreise an den Tankstellen informieren.
- Es sei davon auszugehen, dass auch die Mineralölwirtschaft die Informationen nutze, die für Verbraucher verfügbar seien.
- Die Entwicklung der Kraftstoffpreise folge im Wesentlichen der Entwicklung des Rohölpreises. Wesentliche Anhebungen der Preisniveaus zu Ferienzeiten seien nicht mehr zu beobachten.
- Um Tiefpreisphasen in Preiszyklen, die sich täglich wiederholten, auszunutzen, sollten Verbraucher aufmerksam sein und das Einsparpotential aktiv nutzen.
- Es gebe keine Anzeichen dafür, dass die erhöhte Preistransparenz, die die MTK schaffe, nachteilig für kleinere und mittlere Unternehmen sei.

- Es gebe Hinweise, dass die Tätigkeit der MTK den Wettbewerb im Bereich der Kraftstoffe fördere. Die wettbewerblichen Auswirkungen der MTK könnten jedoch noch nicht abschließend bewertet werden, weil die MTK noch nicht lange genug arbeite. Zudem seien die Kraftstoffpreise in den letzten Jahren vergleichsweise niedrig gewesen.
- Die Tätigkeit der MTK erleichtere die Arbeit des Bundeskartellamts insbesondere in Fusionskontrollverfahren.
- Der Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung sei überschaubar. Die hochautomatisierten Abläufe der MTK funktionierten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie empfiehlt daher, dass die MTK wie bisher weiterarbeiten und ihre Daten, Erkenntnisse und Analysen veröffentlichen soll. In fünf Jahren soll die Tätigkeit der MTK durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erneut evaluiert werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

Er regt an, die Bundesregierung zu bitten, die vorgegebenen und etablierten hochautomatisierten Prozesse und Abläufe regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Echtzeitvorgaben von fünf Minuten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 MTS-Kraftstoff-Verordnung in der täglichen Praxis auch tatsächlich eingehalten werden. In diesem Zusammenhang regt der Ausschuss die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle für die Verbraucherinnen und Verbraucher an.

Zudem möchte der Ausschuss die Bundesregierung auffordern, eine weitergehende Marktregulierung durch die gesetzliche Beschränkung auf eine Preiserhöhung je Kalendertag (bei beliebig vielen möglichen Preissenkungen) nach österreichischem Vorbild erneut zu prüfen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 471 GWB Kenntnis zu nehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 361/1/18** zu entnehmen.

---

**TOP 56:**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht****COM(2018) 239 final; Ratsdok. 8560/18**

Drucksache: 163/18 und zu 163/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Bereich des Gesellschaftsrechts EU-weit zu ermöglichen und zu fördern, um die Unternehmensgründung und den Betrieb eines Unternehmens einfacher, schneller und kostengünstiger zu gestalten, als es die herkömmlichen Methoden des Registerwesens vermögen. Dadurch soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden.

Der Richtlinienvorschlag versteht sich als Ergänzung der geltenden, in der Richtlinie (EU) 2017/1132 niedergelegten gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der EU. Angesprochen werden sollen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA). Der Vorschlag baut auf den bestehenden digitalen Elementen des EU-Gesellschaftsrechts auf, insbesondere auf dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (sogenanntes Business Registers Interconnection System).

Kernstück des Richtlinienvorschlags ist die Online-Registrierung von Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen. Die Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister und die Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister sollen künftig vollständig online erfolgen. Ein persönliches Erscheinen soll nicht erforderlich sein, es sei denn, es besteht Betrugsverdacht. Das heißt, es soll ausreichen, dass alle Akteure nur online präsent sind und eine befugte Person, zum Beispiel ein Notar, das Verfahren online abschließt. Die Identifizierung der Gesellschaftsgründer soll digital mit einem elektronischen Identitätsnachweis möglich sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 163/1/18** ersichtlich.



---

**TOP 57:**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**

**COM(2018) 241 final; Ratsdok. 8561/18**

Drucksache: 179/18 und zu 179/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle drei Hauptanwendungsfälle der grenzüberschreitenden Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung) zu schaffen. Es sollen Hindernisse für die Unternehmen bei der Ausübung ihrer Niederlassungsfreiheit beseitigt werden, um sie so in ihrer grenzüberschreitenden Mobilität zu stärken. Gleichzeitig soll den betroffenen Interessenträgern (Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ein angemessener Schutz geboten werden, um einen fairen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Der Richtlinienvorschlag hat im Wesentlichen vier Schwerpunkte:

- Die Richtlinie (EU) 2017/1132 soll um Vorschriften über grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen ergänzt und die bereits bestehenden Vorschriften über die grenzüberschreitende Verschmelzung sollen aktualisiert werden.
- Durch ein spezifisches Verfahren soll die Rechtmäßigkeit des Umwandlungsvorgangs zunächst durch die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats und anschließend durch diejenige des Zuzugsmitgliedstaats geprüft werden, um Missbrauchsfälle zu verhindern.
- Der Informationsaustausch zwischen den Registern der Mitgliedstaaten soll elektronisch über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (sogenanntes Business Registers Interconnection System) durchgeführt werden.

- Durch ein spezifisches Konzept aus formellen und materiellen Vorschriften soll ein angemessener Schutz der Interessenträger (Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gewährleistet werden. Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzt der Richtlinienvorschlag neben Informationsrechten auf ein Regime des Mitbestimmungsschutzes in Anlehnung an die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten beziehungsweise an die Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung von Arbeitnehmern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 179/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 58:**

---

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen****COM(2018) 272 final**

Drucksache: 197/18

Ziel des vorliegenden Vorschlags für eine Empfehlung des Rates ist die Verbesserung der Mehrsprachigkeit in der EU und der fremdsprachlichen Kompetenzen. Der Empfehlungsvorschlag steht im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Gipfels von Göteborg 2017 und ist Bestandteil des Pakets zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes. Er stellt das Lehren und Lernen von Sprachen im Rahmen der Pflichtschulbildung sowohl an allgemein- als auch an berufsbildenden Schulen in den Mittelpunkt.

Hintergrund für den Vorschlag ist, dass nach Auffassung der Kommission mit Blick auf das auf dem Europäischen Rat in Barcelona im Jahr 2002 vereinbarte Ziel eines Fremdsprachenunterrichts in mindestens zwei Sprachen vom jüngsten Kindesalter an nicht genügend Fortschritte erzielt worden sind. Sie bemängelt zudem ein allgemein niedriges Leistungsniveau in Fremdsprachen bei Schülerinnen und Schülern am Ende der Pflichtschulzeit und große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll der Rat den Mitgliedstaaten empfehlen,

- umfassende Ansätze zur Verbesserung des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen auf allen Ebenen und in sämtlichen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung umzusetzen;
- sprachenbewusste Schulen im Sinne des Anhangs der vorgeschlagenen Empfehlung zu entwickeln und zu diesem Zweck den Lehrkräften angemessene Schulungen und Unterstützung bereitzustellen;
- in der Ausbildung aller Sprachlehrkräfte die Lernmobilität und Lernzeiten im Ausland zu fördern;

- innovative, inklusionsorientierte, mehrsprachige pädagogische Arbeitsweisen zu ermitteln und zu fördern und dabei gegebenenfalls europäische „Tools“ und Plattformen zu nutzen und
- sich die Entwicklung von Methoden zur Überwachung der in verschiedenen Stadien der allgemeinen und beruflichen Bildung erreichten Sprachkompetenzen als Ziel zu setzen.

Der Rat soll zudem folgende Pläne der Kommission begrüßen:

- die Umsetzung der Empfehlung und des zugehörigen Anhangs durch die Erleichterung des „Peer Learning“ zwischen den Mitgliedstaaten und durch die Entwicklung geeigneter Referenzmaterialien und Werkzeuge zu unterstützen;
- Mittel der EU für das Unterstützen des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen bereitzustellen, insbesondere durch die Stärkung des Bereichs „Mobilität von Lernenden“ von Erasmus+, dem EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport und
- die Zusammenarbeit mit dem Europarat und seinem Europäischen Fremdsprachenzentrum auf den jeweiligen Spezialgebieten zu verstärken.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 197/1/18** ersichtlich.

## **TOP 59:**

---

### **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**

### **Europa in Bewegung - Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich**

### **COM(2018) 293 final**

Drucksache: 187/18 (neu)

Mit der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission das dritte Maßnahmenbündel ihres Pakets „Europa in Bewegung“ zur Modernisierung des europäischen Verkehrssystems vor. Auf der Agenda des dritten Mobilitätspakets stehen verschiedene Initiativen für eine sichere, umweltfreundliche und vernetzte Mobilität in Europa. In der Mitteilung begründet die Kommission im Wesentlichen Ziele und Inhalte der vorgeschlagenen Maßnahmen und fordert die gesetzgebenden Organe auf, die Gesetzgebungsvorschläge rasch anzunehmen. Es werden folgende Themenfelder beschrieben:

– Verkehrssicherheit

In der Mitteilung wird die vorrangige Bedeutung der Verbesserung der Verkehrssicherheit hervorgehoben. Die Kommission schlägt dazu einen gemeinsamen Rahmen für die Straßenverkehrssicherheit 2021 bis 2030 und einen dazu gehörigen Aktionsplan vor, die bis Mitte 2019 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter ausgearbeitet werden sollen.

– Vernetzte und automatisierte Mobilität

Es wird eine Strategie für die flächendeckende Einführung vernetzter und automatisierter Fahrzeuge in Europa beschrieben. Bezüglich spezifischer, ergänzender Maßnahmen wird auf die Mitteilung über eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität verwiesen (siehe BR-Drucksache 185/18). Zudem

wird auf zwei Vorschläge für den Informationsaustausch zwischen Verkehrsunternehmen und Behörden entlang der Verkehrswege eingegangen.

– Umweltfreundliche Mobilität

Es wird auf die strategische Notwendigkeit der Entwicklung und Herstellung von Batterien in Europa und die Notwendigkeit einer Koordinierung durch die EU dargelegt sowie ein „Strategischer Aktionsplan für Batterien“ im Anhang vorgelegt.

Zur Vollendung des EU-Rechtsrahmens für CO<sub>2</sub>-Emissionen im Straßenverkehr sei noch eine Anpassung der Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge erforderlich (vergleiche BR-Drucksache 284/18). Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, die Beratungen zu dem Vorschlag voranzutreiben.

In der Mitteilung wird auf den Vorschlag der Kommission für eine neue Methodik zu einem Kraftstoffpreisvergleich für die Verbraucherinnen und Verbraucher hingewiesen. Damit soll auch ein Preisvergleich zwischen verschiedenen alternativen Kraftstoffen ermöglicht werden.

Weitere Vorschläge der Kommission, die in der Mitteilung genannt werden, betreffen die Verbesserung der Kennzeichnung von Reifen mit Blick auf deren Auswirkungen auf den Kraftstoffverbrauch (vergleiche BR-Drucksache 250/18) sowie die Konstruktionsvorgaben für LKW zur Eindämmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Aerodynamik) und Verbesserung der Sicherheit (zum Beispiel besseres Sichtfeld des Fahrers) (COM(2018) 275 final).

Auch auf die Möglichkeiten der Energiebesteuerung zur Förderung der Elektromobilität und die Bedeutung des transeuropäischen Kernnetzes im Hinblick auf die emissionsarme Mobilität wird hingewiesen. Eine weitere in der Mitteilung genannte Vorlage ist der Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung der Umsetzung des transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Förderung der Multimodalität (Transport mit zwei oder mehr Verkehrsträgern).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 187/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 60:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

**COM(2018) 277 final; Ratsdok. 9075/18**

Drucksache: 252/18 und zu 252/18

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V-Infrastrukturen verringert werden. Insbesondere durch rechtliche Anpassungen der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie durch die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Vorhaben sollen Zeit- und Kostenersparnisse verwirklicht und Rechtsklarheit und Transparenz hergestellt werden.

Der Vorschlag ist Teil der drei Mobilitätspakete „Europa in Bewegung“, mit der die Kommission die Ziele Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung im Bereich der Mobilität verwirklichen möchte.

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- die Festlegung der Anforderungen mit Fokussierung auf die wirkungsvolle und fristgerechte Vollendung des TEN-V, die verstärkte Einbindung der privaten Investoren und die Herstellung größerer Klarheit bezüglich öffentlicher Konsultationen,
- der „Vorrangstatus“ von Unionsvorhaben von gemeinsamem Interesse, falls das jeweilige nationale Recht die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung vorsieht,
- die Bündelung der verschiedenen Genehmigungsverfahren für TEN-V-Vorhaben von gemeinsamem Interesse bei einer Stelle, die die Verantwortung für die Vorhaben tragen und als Anlaufstelle für Träger dienen soll,

- ergänzende Bestimmungen zur Koordinierung grenzüberschreitender Genehmigungsverfahren und zu den Befugnissen des Europäischen Koordinators,
- die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge bei grenzüberschreitenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse anhand der Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates und
- die Bereitstellung technischer Hilfe durch die Union zur Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung und der Vorhaben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 252/2/18** ersichtlich.

---

**TOP 61:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge****COM(2018) 284 final; Ratsdok. 8922/18**

Drucksache: 284/18 und zu 284/18

Im vorliegenden Verordnungsentwurf schlägt die Kommission erstmals CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge vor. Der Vorschlag ist Teil des dritten Mobilitätspakets. Er stützt sich auf bestehende mobilitätspolitische Maßnahmen der EU und zielt darauf ab, weiterhin Anreize für eine emissionsarme Mobilität im Sektor schwere Nutzfahrzeuge zu geben. Eine Regulierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen auf EU-Ebene sei notwendig, da bereits ein Binnenmarkt für schwere Nutzfahrzeuge bestehe.

Im Jahr 2025 sollen die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Lastkraftwagen über 16 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht 15 Prozent niedriger sein als im Jahr 2019. Für 2030 wird als Richtwert eine Verringerung von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu 2019 vorgeschlagen. Das Basisjahr 2019 soll deswegen vorgesehen werden, weil dieses das erste Jahr ist, für das CO<sub>2</sub>-Monitoringdaten neu zugelassener Lastkraftwagen zur Verfügung stehen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen möchte die Kommission den vertraglichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris gerecht werden.

Ferner sind Mehrfachanrechnungen für emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge vorgesehen, die eine Erleichterung um bis zu drei Prozent der spezifischen Zielwerte für Hersteller bewirken können. Dabei sollen die Nullemissionsfahrzeuge zweifach angerechnet und Niedrigemissionsfahrzeuge entsprechend der Höhe ihrer Emissionen bis zu zweifach.

Des Weiteren sollen sich Hersteller vorzeitige Minderungen ab 2020 auf ihre künftigen Zielwerte anrechnen lassen können.

Im Jahr 2022 sollen der 2030-Zielwert und weitere Elemente der Regulierung überprüft werden. Gleichzeitig soll die Regulierung ab 2022 um die bislang fehlenden Kategorien schwerer Nutzfahrzeuge (kleinere Lkw, Omnibusse, Anhänger und Auflieger) erweitert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 284/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 62:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung****COM(2018) 337 final; Ratsdok. 9498/18**

Drucksache: 223/18 (neu)

Mit dem Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung in der EU zu fördern. Als übergeordnetes Ziel möchte die Kommission einen Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit in der EU leisten.

Um Landwirte bei der Nutzung von wiederverwendbarem und in geeigneter Weise behandeltem Abwasser bestmöglich zu unterstützen, sollen die Qualitätsanforderungen an aufbereitetes Wasser, das für die landwirtschaftliche Bewässerung bestimmt ist, harmonisiert werden. Daher schlägt die Kommission in ihrem Verordnungsentwurf die Festlegung von Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen vor. Eine Harmonisierung dieser Anforderungen soll auch zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf diese Erzeugnisse beitragen.

Zudem soll die Öffentlichkeit online Zugang zu Informationen über die Wasserwiederverwendungspraktiken erhalten, um auf diese Weise das Vertrauen in die Wasserwiederverwendung zu stärken.

Um gesundheitlichen Risiken, die mit der Wiederverwendung von Abwasser verbunden sind, entgegenzuwirken, soll ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden. Dadurch soll eine proaktive Identifizierung von Gesundheitsrisiken erfolgen, sodass die dauerhafte Einhaltung der Qualitätsmindestanforderungen gewährleistet ist.

Der Vorschlag ist eine Folgemaßnahme des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft und ergänzt die bestehenden Vorschriften der EU in Bezug auf Wasser und Nahrungsmittel.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 223/1/18** ersichtlich.

## **TOP 63:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms "InvestEU"**

**COM(2018) 439 final; Ratsdok. 9980/18**

Drucksache: 271/18 und zu 271/18

In dem vorliegenden Verordnungsvorschlag schlägt die Kommission für den nächsten mehrjährigen EU-Haushalt 2021 bis 2027 die Schaffung des Programms „InvestEU“ vor. Unter „InvestEU“ soll die Vielzahl der derzeit verfügbaren Finanzierungsinstrumente zusammengelegt und das erfolgreiche Modell der Investitionsoffensive für Europa (Juncker-Plan) ausgeweitet werden. Durch „InvestEU“ soll die Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen und Innovation noch stärker gefördert werden. Das neue Programm soll unter demselben Namen (InvestEU) einen Fonds, eine Beratungsplattform und ein Portal umfassen.

Fonds „InvestEU“

Aufbauend auf dem Erfolg des Juncker-Plans soll der Fonds „InvestEU“ auch in Zukunft öffentliche und private Investitionen in der EU mobilisieren und dazu beitragen, die nach wie vor beträchtliche Investitionslücke in Europa zu schließen. Der neue Fonds soll insbesondere:

- Mit weniger Mitteln mehr erreichen

Die Kommission schlägt vor, 15,2 Milliarden Euro für den Fonds „InvestEU“ vorzusehen. Dadurch könnten aus dem EU-Haushalt Garantien in Höhe von 38 Milliarden Euro gewährt werden, um strategisch wichtige Vorhaben in der gesamten EU zu unterstützen. Die Kommission rechnet damit, dass durch die Förderung privater und öffentlicher Investitionen über den Siebenjahreszeitraum mehr als 650 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionen in der gesamten EU getätigt werden können.

- Schaffung eines diversifizierten, flexiblen Portfolios

Der Fonds „InvestEU“ soll vier Politikbereiche unterstützen: nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie soziale Investitionen und Kompetenzen. Zudem soll „InvestEU“ flexibel sein: Der Fonds soll in der Lage sein, auf Marktveränderungen und sich im Laufe der Zeit wandelnde politische Prioritäten zu reagieren

- Straffung und Vereinfachung

Das Programm „InvestEU“ soll über eine einzige, kohärente Verwaltungsstruktur und Berichtsanforderungen verfügen, sodass Überschneidungen vermieden werden können. Es sollen die verschiedenen Finanzierungsinstrumente auf EU-Ebene zusammengeführt und die unterschiedlichen für sie geltenden Regeln einheitlicher gestaltet werden. Damit soll ein stärkerer Fokus auf Politikbereiche und Zielsetzungen gesetzt werden. Der Fonds soll der EU dabei helfen, die Klimaziele von Paris zu verwirklichen und ihre Zusagen im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte einzuhalten.

- Nutzung des lokalen, nationalen und EU-weiten Know-hows der Finanzpartner

Die Europäische Investitionsbank soll angesichts ihrer Rolle als öffentliche Bank der EU, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten tätig zu werden, und ihrer Erfahrung bei der Verwaltung des EFSI-Fonds auch weiterhin der wichtigste Finanzpartner der Kommission bei der Umsetzung von „InvestEU“ sein. Außerdem sollen nationale und regionale Förderbanken der Mitgliedstaaten sowie andere Einrichtungen, die mit spezifischem Fachwissen und Erfahrungen aufwarten können, unter bestimmten Bedingungen Finanzpartner werden können.

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksameren Nutzung der ihnen zugewiesenen EU-Mittel

Die Mitgliedstaaten sollen einen Teil der ihnen zugewiesenen kohäsionspolitischen Mittel für die Haushaltsgarantie im Rahmen von „InvestEU“ verwenden können. Die über den Fonds bereitgestellten Mittel sollen von der EU-Garantie und dem hohen Kreditrating der EU profitieren, was nationalen und regionalen Investitionen mehr Schlagkraft verleihen soll. Wenn sich Mitgliedstaaten für dieses Vorgehen entscheiden, sollen die Mittel für das entsprechende Land vorgesehen werden. Für eine reibungslose Einführung des Fonds „InvestEU“ arbeitet die Kommission auch daran, die Beihilfenkontrolle der über den Fonds bereitgestellten Gelder der Mitgliedstaaten weiter zu straffen.

### InvestEU-Beratungsplattform

Aufbauend auf dem Modell der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (Investitionsoffensive) soll die InvestEU-Beratungsplattform die 13 verschiedenen derzeit verfügbaren Beratungsdienste in einer einzigen Anlaufstelle für Unterstützung bei der Projektentwicklung bündeln. Diese soll technische Unterstützung und Hilfe bei der Vorbereitung, Entwicklung, Strukturierung und Durchführung von Projekten bieten, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten.

### Europäisches Investitionsvorhabenportal

Das Europäische Investitionsvorhabenportal verleiht Investitionsvorhaben überall in der EU Profil und soll im Rahmen des Programms „InvestEU“ fortgesetzt werden. Das Portal führt Investoren und Projektträger zusammen, indem eine leicht zugängliche und benutzerfreundliche Datenbank bereitgestellt wird. Investoren sollen bei der Suche nach Investitionsmöglichkeiten in dem von ihnen favorisierten Wirtschaftszweig oder an ihrem bevorzugten Standort unterstützt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 271/1/18** ersichtlich.



## **TOP 64:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)**

**COM(2018) 374 final; Ratsdok. 9536/18**

Drucksache: 229/18 und zu 229/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern, Partnerländern und überseeischen Gebieten zu fördern.

Er enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), unter anderem in Bezug auf technische Hilfe, Evaluierung, Förderfähigkeit und Verwaltung von Programmen. Die Interreg-Programme sollen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützt werden.

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Darlegung des Gegenstandes und Anwendungsbereichs der Verordnung unter Einbeziehung der fünf Interreg-Bestandteile, die die Formen der Zusammenarbeit und Investitionen, die unterstützt werden können, näher beschreiben,
- Festlegung von Interreg-spezifischen Zielen, „bessere Interreg-Governance“ und „mehr Sicherheit in Europa“, sowie von Prozentsätzen für die thematische Konzentration,

- Anpassung der Bestimmungen an die Interreg-Programme; Regelungen zu den Prüfbehörden und in den Bereichen Verwaltung und Kontrolle,
- Neuaufnahme des Kleinprojektfonds im lokalen und zivilgesellschaftlichen Bereich,
- Erweiterung der gemeinsamen Leistungsindikatoren und Ergebnisindikatoren für eine kohärente Leistungsüberwachung,
- Übertragung der Ergebnisse auf eine weiterentwickelte offene Datenplattform zum programm- und länderübergreifenden Vergleich in Echtzeit,
- Entwicklung effizienterer Wege zur Vorfinanzierung der Begünstigten und Schaffung von Regelungen über die Wiedereinziehung der Mittel,
- Regelungen zur Teilnahme von Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten an Interreg-Programmen,
- Bestimmungen zur Mittelverwaltung bei interregionalen Innovationsinvestitionen und der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 229/1/18** ersichtlich.

## **TOP 65:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext**

**COM(2018) 373 final; Ratsdok. 9555/18**

Drucksache: 230/18 und zu 230/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein Mechanismus zur Überwindung rechtlicher Hindernisse in Grenzregionen, die sich aus unterschiedlichen nationalen Regelungen ergeben, geschaffen werden. Dadurch sollen die EU-Mittel, die aufgrund des europäischen Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zur Verfügung gestellt werden, ergänzt werden, um die Grenzregionen effektiver fördern zu können. Die Mitgliedstaaten sollen dabei frei entscheiden können, ob sie den neuen Mechanismus anwenden oder bisherige Strukturen weiterhin nutzen.

Hintergrund des Vorschlags sind eine Initiative unter luxemburgischem Ratsvorsitz 2015 und die Mitteilung der Kommission zur „Förderung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Darin wird die schwierige grenzübergreifende Interaktion in vielen wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen thematisiert.

Der Vorschlag beinhaltet Regelungen zum:

– **Aufbau**

Durch den Mechanismus sollen die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaates für eine gemeinsame grenzübergreifende Region gelten, wenn die Anwendung des eigenen Rechts eines Mitgliedstaats ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.

Der Mechanismus soll zwei Möglichkeiten beinhalten:

- den Abschluss einer Europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung, die unmittelbar anwendbar ist, oder
- eine Europäische grenzübergreifende Erklärung, die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten erfordert.

Mitgliedstaaten, die sich für den Mechanismus entscheiden, sollen grenzübergreifende Koordinierungsstellen einrichten, die für die Durchführung und Koordinierung der Verfahren zuständig sind sowie Datenbanken und Kontakte zu anderen Stellen und der Kommission pflegen.

Die Kommission soll durch den Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden und die Koordinierung der einzelnen Stellen sowie die Einrichtung und das Betreiben einer Datenbank übernehmen, in der alle Verpflichtungen und Erklärungen für die Regionen enthalten sind.

– Verfahren

Das Verfahren für den Abschluss einer Verpflichtung oder Erklärung soll die Ausarbeitung und Vorlage einer von dem Initiator erstellen Initiativvorlage, eine Voranalyse durch die Mitgliedstaaten sowie die Abfassung, den Abschluss und die Unterzeichnung der Verpflichtung beziehungsweise Erklärung umfassen. Weitere Regelungen betreffen die Aufgaben bei Abschluss und Unterzeichnung der Verpflichtung beziehungsweise Erklärung jeweils für den übertragenden und den übernehmenden Mitgliedstaat. Bei der Umsetzung und Überwachung von Verpflichtungen und Erklärungen sollen den Mitgliedstaaten Freiheiten gelassen werden, um die jeweiligen Besonderheiten der Regionen berücksichtigen zu können.

– Rechtsschutz

In Bezug auf den Rechtsschutz gegenüber der Anwendung und Überwachung einer Verpflichtung oder Erklärung soll festgelegt werden, in welchem Mitgliedstaat und gegen welche Behörde die betroffenen Personen Rechtsmittel einlegen können.

– Umsetzungsbestimmungen

Über das Ausschussverfahren sollen Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten soll die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Anwendung der Verordnung zu erlassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 230/1/18** ersichtlich.



## **TOP 66:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826**

**COM(2018) 441 final; Ratsdok. 9890/18**

Drucksache: 264/18 und zu 264/18

Im Rahmen des nächsten mehrjährigen EU-Haushalts 2021 bis 2027 schlägt die Kommission die Einführung eines neuen Binnenmarktprogramms mit einem Volumen von 4 Milliarden Euro vor. Durch das vorgeschlagene Programm sollen Tätigkeiten zusammengefasst werden, die bisher über fünf Vorläuferprogramme in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Verbraucherschutz, Kunden und Endnutzer von Finanzdienstleistungen, Politikgestaltung im Bereich der Finanzdienstleistungen und im Bereich Lebensmittelkette oder im Rahmen verschiedener Haushaltslinien der Kommission finanziert wurden und den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betreffen. Das vorgeschlagene Programm umfasst auch neue Initiativen, mit denen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden soll.

Durch das neue Binnenmarktprogramm sollen folgende Bereiche gefördert werden:

- Schutz und Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher:

Mit dem neuen Programm soll die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet, ein hohes Niveau von Verbraucherschutz und Produktsicherheit sichergestellt und den Verbraucherinnen und Verbrauchern Unterstützung bei Problemen geboten werden. Darüber hinaus soll der Zugang der Verbraucherin-

nen und Verbraucher zu Rechtsbehelfen, gemäß dem Vorschlag im Rahmen der Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher, erleichtert werden.

- Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere KMU:

Um den Erfolg des derzeitigen Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) fortzusetzen, schlägt die Kommission vor, kleine Unternehmen stärker zu unterstützen, damit sie wachsen und über Grenzen hinweg expandieren können.

- Hohes Niveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen:

Die Bürgerinnen und Bürger der EU sollen im Rahmen des integrierten Europäischen Binnenmarkts weiterhin Zugang zu sicheren und hochwertigen Lebensmitteln haben. Im Rahmen des neuen Programms sollen die sichere Erzeugung von Lebensmitteln, die Prävention und Tilgung von Seuchen und Schädlingen und die Verbesserung des Tierschutzes in der EU finanziell unterstützt werden. Ferner sollen dadurch der Marktzugang für Lebensmittelerzeuger aus der EU erleichtert, die Ausfuhren in Drittländer unterstützt und eine wesentliche Unterstützung des Agrar- und Lebensmittelsektors als wichtige Branche der EU-Wirtschaft ermöglicht werden.

- Wirksame Durchsetzung und erstklassige Normen:

Das Programm soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften verbessern. Darüber hinaus sollen die europäischen Normungsorganisationen bei der Entwicklung aktueller und zukunftsfähiger Normen unterstützt werden.

- Gerechter Wettbewerb im digitalen Zeitalter:

Das Programm soll die Kommission dabei unterstützen, ihre IT-Instrumente und ihr Fachwissen, die sie für eine wirksame Durchsetzung der wettbewerblichen Vorschriften in der digitalen Wirtschaft (beispielsweise um auf Marktentwicklungen wie den Einsatz von Big Data und Algorithmen zu reagieren) einsetzt, weiter auszubauen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten zu stärken.

– Hochwertige europäische Statistiken:

Mit dem Programm sollen den nationalen Statistikämtern Finanzmittel für die Erstellung und Verbreitung der europäischen Statistiken zur Verfügung gestellt werden, die für die Entscheidungsprozesse in allen Politikbereichen unerlässlich sind.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 264/1/18** ersichtlich.



## **TOP 67:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014**

**COM(2018) 438 final; Ratsdok. 9951/18**

Drucksache: 270/18 und zu 270/18

Im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 schlägt die Kommission vor, die Fazilität „Connecting Europe“ mit Mitteln in Höhe von 42,3 Milliarden Euro fortzuführen, um Investitionen in die europäischen Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr (30,6 Milliarden Euro), Energie (8,7 Milliarden Euro) und Digitales (3 Milliarden Euro) zu unterstützen.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Verkehrs-, Energie- und Digitalinfrastrukturen besser zu verzahnen, um die Dekarbonisierung und die Digitalisierung der EU-Wirtschaft schneller voranzubringen.

#### 1. Verkehr: sichere, umweltfreundliche und vernetzte Mobilität

Aus der Fazilität „Connecting Europe“ sollen intelligente, nachhaltige, inklusive, sichere und vor Gefährdungen geschützte Mobilitätslösungen entsprechend den Vorschlägen der Initiative „Europa in Bewegung“ und der Verkehrsinfrastrukturpolitik der EU unterstützt werden. Sie soll zur Dekarbonisierung des Verkehrs beitragen, indem umweltfreundliche Verkehrsmittel (wie die Bahn) Vorrang erhalten sollen und ein Netz von Ladestationen für alternative Kraftstoffe aufgebaut werden soll. Zudem wird vorgeschlagen, die Modernisierung der Netze stärker in den Mittelpunkt zu rücken, insbesondere um sie sicherer zu machen und vor Gefährdungen besser zu schützen. Als Ausdruck europäischer Solidarität soll ein Teil der Mittel (11,3 Milliarden Euro) den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, die Fördermittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können.

Zudem soll die Fazilität „Connecting Europe“ erstmals Verkehrsinfrastrukturen für eine zivile und militärische Doppelnutzung mit 6,5 Milliarden Euro unterstützen. Ziel ist es, das europäische Verkehrsnetz an militärische Erfordernisse anzupassen und die militärische Mobilität in der EU zu verbessern. Damit soll ein wichtiger Beitrag zu einer Verteidigungsunion bis zum Jahr 2025 geleistet werden.

## 2. Energie: erschwinglich, geschützt und nachhaltig

Im Energiebereich soll die neue Fazilität „Connecting Europe“ den Aufbau einer echten Energieunion ermöglichen und die Energiewende entsprechend den Vorschlägen der Initiative „Saubere Energie für alle Europäer“ unterstützen. Damit soll Europa seine Vorreiterrolle bei der Energiewende behaupten können – im Einklang mit der politischen Priorität der Juncker-Kommission, wonach Europa bei den erneuerbaren Energien weltweit führend werden soll.

Zu diesem Zweck soll aus einem neuen Haushaltsposten die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt werden, womit die strategische Einführung von marktfähigen Technologien für erneuerbare Energien gefördert werden soll. Außerdem soll die Fazilität „Connecting Europe“ weiter die zentralen transeuropäischen Netzinfrastrukturen unterstützen, um Fortschritte bei der Integration des Energiebinnenmarktes zu ermöglichen, die Interoperabilität der Netze über Grenzen und Sektoren hinweg zu fördern, die Dekarbonisierung zu erleichtern und die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten.

## 3. Digitales: Breitbandnetze mit hoher Kapazität

Aus der Fazilität „Connecting Europe“ sollen moderne digitale Infrastrukturen unterstützt werden, die die Grundlage für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt sind. Die Digitalisierung der europäischen Industrie und die Modernisierung in den Bereichen Verkehr, Energie, Gesundheitswesen und öffentliche Verwaltung hängen von einem universellen Zugang zu verlässlichen und erschwinglichen Qualitätsnetzen mit hoher und sehr hoher Kapazität ab. Angesichts der stets wachsenden Nachfrage nach Hochkapazitätsnetzen und -infrastrukturen im Bereich der elektronischen Kommunikation soll die Fazilität „Connecting Europe“ den digitalen Vernetzungsinfrastrukturen einen höheren Stellenwert einräumen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 270/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 68:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds****COM(2018) 471 final; Ratsdok. 10153/18**

Drucksache: 286/18 und zu 286/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein Asyl- und Migrationsfonds (AMF) eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um den Nachfolgefonds zum derzeitigen noch bis zum 1. Januar 2021 geltenden Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die Kommission schlägt vor, den AMF mit 10,4 Milliarden Euro auszustatten und seine Mittel damit um 51 Prozent zu erhöhen.

Der AMF soll weiterhin die für die nationalen Asylsysteme wichtige Unterstützung leisten und im Rahmen eines neuen Schwerpunkts EU-Fördermittel für die dringendsten Probleme bereitstellen, wie:

- ein verbessertes und effizienteres Europäisches Asylsystem:

Der Fonds soll dazu beitragen, sämtliche Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, zu stärken und weiterzuentwickeln.

- Stärkere Förderung der legalen Migration und Integration:

Der Fonds soll zusätzliche Mittel für die kurzfristige Unterstützung der frühzeitigen Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, bereitstellen. Diese Unterstützung soll durch Mittel aus dem Kohäsionsfonds ergänzt werden, die für eine längerfristige sozioökonomische Integration vorgesehen sind.

- Zügigere und häufigere Rückführungen:

Der Fonds soll einen koordinierteren Ansatz für die Bekämpfung der irregulären Migration, effektive Rückführungen und die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hinblick auf die Rückübernahme fördern.

Um die Mitgliedstaaten je nach Bedarf bei der Migrationssteuerung zu unterstützen, sollen aus dem Fonds 6,3 Milliarden Euro für langfristige Finanzierungen bereitgestellt werden. Zur Hälfte der Laufzeit soll eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden, um neuen oder zusätzlichen Belastungen Rechnung zu tragen. Jeder Mitgliedstaat soll einen Fixbetrag von 5 Millionen Euro erhalten; die übrigen Mittel sollen je nach Migrationsdruck und entsprechend dem Bedarf in den Bereichen Asyl (30 Prozent), legale Migration und Integration (30 Prozent) sowie Bekämpfung der irregulären Migration und Rückkehr (40 Prozent) verteilt werden.

Es sollen 4,2 Milliarden Euro der gezielten Unterstützung von Mitgliedstaaten und Projekten mit echtem europäischen Mehrwert vorbehalten bleiben, wie zum Beispiel der Neuansiedlung, der Reaktion auf dringende Bedürfnisse oder der Bereitstellung von Soforthilfe für Mitgliedstaaten je nach aktueller Lage.

Der AMF soll durch die zusätzlichen Mittel ergänzt werden, die im Rahmen der außenpolitischen Instrumente der EU bereitgestellt werden, um die Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Bereich der Migration zu verstärken. Hierzu gehören Bemühungen zur Bekämpfung der irregulären Migration, zur Verbesserung der Chancen in den Herkunftsländern sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung und Rückübernahme sowie bei der legalen Migration.

Außerhalb des Fonds sollen im Rahmen eines separaten Legislativvorschlags fast 900 Millionen Euro für den weiteren Ausbau der neuen Asylagentur der Europäischen Union vorgesehen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 286/1/18** ersichtlich.

**TOP 69:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013**

**COM(2018) 367 final; Ratsdok. 9574/18**

Drucksache: 234/18 und zu 234/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll das Programm Erasmus+ ab 1. Januar 2020 substanziell aufgestockt und inklusiver gestaltet werden, um jungen Menschen mit verschiedenen Hintergründen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten zu können und sie stärker in den europäischen Demokratie- und Integrationsprozess einbinden zu können. Diese Entwicklung kann über einen Auslandsaufenthalt beim Studium, Absolvieren einer Ausbildung, Arbeiten oder durch Jugend- oder Sportaktivitäten unterstützt werden. Dazu soll unter anderem eine Erhöhung der Programmmittel für 2021 bis 2027 auf 30 Milliarden Euro erfolgen. Quantitativ ist eine Verdreifachung der Teilnehmer am Programm angestrebt.

In der Mitteilung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 wird der Schwerpunkt stärker auf die Gebiete Jugend, Bildung und Inklusion gelegt. Nach Bewertung des bisherigen Programms durch die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten und Organisationen wurden vor allem ein höherer Etat, eine Vereinfachung des Verwaltungsapparats, die Ausweitung des Programms auf verschiedene Altersklassen und Sportbereiche gewünscht. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Lernmobilität.

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Begriffsbestimmung und Zielsetzungen der Politikbereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Politikbereiche und Leitaktionen,

- Festlegungen zur Durchführung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit auf internationaler und nationaler Ebene,
- Finanzbestimmungen und Regelungen der erweiterten Mittelausstattung,
- Schutz der finanziellen Interessen der Union durch ein Kontrollsystem,
- Regelungen über die Komplementarität mit anderen Bereichen und Fonds der Union,
- Bedingungen der Teilnahme von Drittländern am Programm,
- Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Leistung des Programmes.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 234/1/18** ersichtlich.

## **TOP 70a:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont Europa" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse**

**COM(2018) 435 final; Ratsdok. 9865/18**

Drucksache: 261/18 und zu 261/18

Für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027) schlägt die Kommission vor, Mittel in Höhe von 100 Milliarden Euro für Forschung und Innovation bereitzustellen.

Ein neues Programm – Horizont Europa – soll auf den Errungenschaften und Erfolgen des vorhergehenden Programms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) aufbauen. Etwa zwei Drittel des europäischen Wirtschaftswachstums in den letzten Jahrzehnten sind auf Innovationen zurückzuführen. Durch Horizont Europa sollen neue Erkenntnisse und neue Technologien in großem Umfang generiert werden, die wissenschaftliche Spitzenleistungen nach sich ziehen. Zudem wird damit gerechnet, dass sich das Programm positiv auf Wachstum, Handel und Investitionen auswirken und erhebliche Wirkung in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt zeigen wird.

Mit Horizont Europa sollen folgende wichtige Neuerungen eingeführt werden:

- Ein Europäischer Innovationsrat (EIC)

Der Vorschlag der Kommission sieht die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle vor, um bahnbrechende neue Technologien mit großem Potenzial vom Labor bis zur Marktreife zu führen und die innovativsten Start-ups und Unternehmen bei der Entwicklung ihrer Ideen zu unterstützen. Der neue EIC soll dazu beitragen, schnell veränderliche, hoch riskante Innovationen, die über ein großes Potenzial zur Schaffung neuer Märkte verfügen, zu ermitteln und zu finanzieren. Über zwei Hauptfinanzierungsinstrumente, das eine für die Frühpha-

se und das andere für die Entwicklung und Markteinführung, soll der EIC Innovatoren direkt unterstützen. Er soll die Arbeit des Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) ergänzen.

– Neue EU-weite Forschungs- und Innovationsaufträge

Im Rahmen von Horizont Europa soll die Kommission neue Aufträge mit anspruchsvollen, ehrgeizigen Zielen und einem hohen europäischen Mehrwert ins Leben rufen, mit denen Probleme angegangen werden können, die unser tägliches Leben betreffen. Beispiele dafür könnten von der Bekämpfung von Krebs über den sauberen Verkehr bis zu plastikfreien Meeren reichen. Diese Aufträge sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Interessenträgern, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten konzipiert werden.

– Optimale Nutzung des Innovationspotenzials in der gesamten EU

Für die Mitgliedstaaten, die bei ihren Bemühungen zur bestmöglichen Nutzung ihres nationalen Forschungs- und Innovationspotenzials zurückliegen, soll die Unterstützung verdoppelt werden. Darüber hinaus sollen neue Synergien mit den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds die Koordinierung und Kombination von Finanzierungen erleichtern und die Regionen dabei unterstützen, Innovationen zu fördern.

– Mehr Offenheit

Der Grundsatz einer „offenen Wissenschaft“ soll den Modus Operandi von Horizont Europa darstellen und einen offenen Zugang zu Veröffentlichungen und Daten gewährleisten. Dies soll die Markteinführung unterstützen und das Innovationspotenzial der durch die EU-Förderung erzielten Ergebnisse erhöhen.

– Eine neue Generation europäischer Partnerschaften und verstärkte Zusammenarbeit mit anderen EU-Programmen

Mit Horizont Europa soll die Anzahl der Partnerschaften, die die EU mit Partnern wie der Industrie, der Zivilgesellschaft und Stiftungen gemeinsam organisiert oder finanziert, verringert werden, um ihre Effizienz und Wirkung bei der Verwirklichung der politischen Prioritäten Europas zu verbessern. Horizont Europa soll wirksame und operative Verknüpfungen mit anderen künftigen EU-Programmen, wie Programmen im Bereich der Kohäsionspolitik, dem Programm „Digitales Europa“ und der Fazilität „Connecting Europe“, fördern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 261/1/18** ersichtlich.

## **TOP 70b:**

---

### **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"**

**COM(2018) 436 final; Ratsdok. 9870/18**

Drucksache: 262/18 und zu 262/18

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des Legislativpakets zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa und schließt an den Vorschlag zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa an. Im vorliegenden Vorschlag werden die für die einzelnen Teile geltenden operativen Ziele und Tätigkeiten und spezielle Durchführungs- und Programmplanungsbestimmungen für das Programm festgelegt.

Der Schwerpunkt der Durchführungsmodalitäten soll auf der strategischen Planung, der Verbreitung von Ergebnissen, der Nutzung und Markteinführung, der Unterstützung bei der Politikgestaltung und der internationalen Zusammenarbeit liegen. Durch die „Offene Innovation“ soll ein investitionsfreundlicheres Umfeld für Innovationsökosysteme geschaffen werden.

Die Durchführung von Horizont Europa soll von der Kommission mit Unterstützung durch einen Ausschuss übernommen werden. Es sollen Bestimmungen zur allgemeinen Durchführung des Programmes sowie zu den Aufträgen für die nächsten zehn Jahre, ihrer Finanzierung und Ausführung festgelegt werden. Dazu soll eine flexible mehrjährige Strategie für die Entwicklung und Koordination der Inhalte der Arbeitsprogramme entwickelt werden, die sich an den Prioritäten der Union und ihrer Politik orientieren soll. Die Strategie soll wissenschaftliche Erkenntnisse und vorhandene Initiativen und interdisziplinäre Perspektiven berücksichtigen.

Der Aufbau des Programms sieht eine Bündelung von Maßnahmen zu Zielen wie Gesundheit, Gesellschaft, Klima und Wirtschaft vor, die es Innovatoren ermöglicht, in mehreren Bereichen finanzielle Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu erhalten. Zur Vereinfachung der Förderlandschaft sollen alle im Rahmen von Horizont Europa geplanten Leitlinieninitiativen bezüglich künftiger und neu entstehender Technologien im Einklang mit den Modalitäten für Aufträge durchgeführt werden.

Der Europäische Forschungsrat und der neu eingerichtete Europäische Investitionsrat sollen die Pionierforschung fördern und durch Hauptfinanzierungsinstrumente individuelle Unterstützung für die Entwicklung hochriskanter Innovationen bieten.

Der Vorschlag des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 sieht das Gesamtziel zur Erreichung von 25 Prozent der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen vor. Das Programm Horizont Europa soll hierzu durch ein detailliert aufgeschlüsseltes Klima-Marker-System der EU beitragen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 261/1/18** ersichtlich.

## **TOP 71:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021 - 2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"**

**COM(2018) 437 final**

Drucksache: 263/18

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Weiterführung des Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025 ab, das das Programm Horizont Europa ergänzen soll. Der Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa. Schwerpunkte des neuen Programms sollen folgende sein:

- Verbesserung der sicheren Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft
- Unterstützung der Entwicklung der Fusionsenergie und Beitrag zur Umsetzung des Fahrplans für die Kernfusion und
- Unterstützung der Politik der EU in den Bereichen Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Gegenüber dem bestehenden Euratom-Programm werden folgende Änderungen im Vorschlag aufgeführt:

Die Zielsetzung des Euratom-Programmes soll generell angepasst und durch einzelne Punkte und Begriffsbestimmungen ergänzt werden. Weiterhin sollen die Forschungsziele und förderfähigen Maßnahmen sowie Ziele der einzelnen Arbeitsprogramme festgelegt werden.

Durch die rechtlichen Bestimmungen sollen Schnittstellen zwischen dem Euratom-Programm und Horizont Europa geschaffen werden, die Synergien zwischen den Programmen fördern sowie einheitlichere Verfahren zur Koordinierung und Finanzierung der einzelnen Tätigkeiten ermöglichen sollen. Ein Beispiel dafür ist die Öffnung der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen für im Nuklearbereich tätige Forscher. Die Regelungen über die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse von Horizont Europa sollen auch für das neue Euratom-Programm gelten. Gerner sollen die Regelungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern angepasst werden.

Es sollen Indikatoren für wissenschaftliche, gesellschaftliche, innovationsbezogene und politische Wirkungspfade festgelegt werden, die die Grundlage für die Überwachung der Ergebnisse des Programmes bilden sollen.

Weitere Regelungen betreffen die Unterstützung der Kommission bei der Durchführung der Verordnung durch einen Ausschuss und die Evaluierungsmodalitäten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 263/1/18** ersichtlich.

## **TOP 72:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013**

**COM(2018) 366 final; Ratsdok. 9170/18**

Drucksache: 233/18 und zu 233/18

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen dem Programm „Kreatives Europa“ nach 2020 bessere Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Produktion und Verbreitung künstlerischer Werke geboten werden, um gegenüber dem internationalen Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Es soll den am Programm Teilnehmenden ermöglicht werden, grenzüberschreitende Initiativen für den Austausch, das gemeinsame Schaffen, die Koproduktion und die Verbreitung europäischer Werte zu entwickeln und sie einem breiten und vielfältigen Publikum zugänglich zu machen.

Mit dem Programm soll dem Kultur- und dem audiovisuellen Sektor Europas eine Plattform zur Koordinierung und Unterstützung geboten werden. Aufgrund grenzüberschreitender Herausforderungen und der zunehmenden Digitalisierung sind wirtschaftliche und rechtliche Änderungen im gesamten kreativen Bereich nötig. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Union, die eine stärkere Rolle für Kultur bei der weiteren sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Entwicklung der EU fordern.

Gefördert werden sollen insbesondere Projekte mit einem hohen Verbreitungspotenzial und einem globalen Marktkonzept. Das neue Programm soll auch Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Nachrichtenmediensektors, der Journalistenfreiheit sowie der Vielfalt und des Pluralismus journalistischer Inhalte enthalten und durch Förderung der Medienkompetenz den kritischen Umgang mit Medieninhalten unterstützen.

Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit Drittländern, Fördermaßnahmen in den Aktionsbereichen, die Überwachung der Fortschritte anhand von Indikatoren und die Evaluierung des Programms.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 233/1/18** ersichtlich.

## **TOP 73:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**

**COM(2018) 382 final; Ratsdok. 9573/18**

Drucksache: 237/18 und zu 237/18

Mit vorliegendem Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die soziale Dimension der EU weiter zu stärken, indem verschiedene bestehende Programme und Fonds im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zusammengeführt werden. Konkret sieht der Vorschlag die Verschmelzung der Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Programmes für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und des Gesundheitsprogrammes vor. Damit sollen eine größere Kohärenz und mehr Synergien zwischen komplementären EU-Instrumenten, mehr Flexibilität, eine zielgerichtete Ausrichtung der Fonds und Programme sowie Vereinfachungen erreicht werden. Das übergeordnete Ziel der Verordnung über den ESF+ besteht darin, das „soziale Europa“ leistungs- und widerstandsfähiger zu machen.

Der ESF+ ist das Hauptinstrument der EU, um in die Menschen zu investieren, und dient der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, Vollbeschäftigung zu schaffen, die Qualität und Produktivität der Arbeit zu steigern, die geografische und berufliche Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Union zu erhöhen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern sowie soziale Inklusion und Gesundheit zu fördern.

Kennzeichnend für den neuen ESF+, wie er im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehen ist, ist die Schwerpunktsetzung im Bereich der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und der Förderung von sozialer Inklusion. Darüber hinaus sol-

len sich zukünftig alle ESF+-Programme vor allem auf die im Rahmen des Europäischen Semesters festgestellten Herausforderungen konzentrieren.

Der ESF+ soll drei Komponenten haben. Die erste, die im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt wird, erstreckt sich auf den (ehemaligen) ESF und auf die materielle Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen. Die zweite Komponente, die im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung umgesetzt wird, betrifft Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Innovation. Die dritte, die im Wege der direkten Mittelverwaltung umgesetzt wird, bezieht sich auf Fördermaßnahmen zur Stärkung der menschlichen Gesundheit.

Die vorgeschlagene Verordnung gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen, zum Beispiel Begriffsbestimmungen, allgemeine und spezifische Ziele, Arten des Haushaltsvollzugs, die für alle Komponenten gelten sollen,
- Bestimmungen im Rahmen der ESF+-Komponenten mit geteilter Mittelverwaltung,
- Besondere Bestimmungen für die Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit im Bereich der direkten und indirekten Mittelverwaltung.

Für den ESF+ sind für den Zeitraum 2021 bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 101 Milliarden Euro vorgesehen, davon 100 Milliarden für die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung. Die Finanzausstattung für die ESF+-Komponenten mit direkter Mittelverwaltung beträgt 1174 Millionen Euro, davon sind 761 Millionen Euro für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und 413 Millionen Euro für die Komponente Gesundheit vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 237/1/18** ersichtlich.

**TOP 74:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**COM(2018) 390 final; Ratsdok. 9627/18**

Drucksache: 285/18 und zu 285/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtet und gleichzeitig die Verordnung EU Nr. 508/2014 aufgehoben werden. Der für die Meerespolitik relevante Teil soll fortan unter eine neue Dachverordnung fallen, die es ermöglicht, die Koordination von Fonds wie dem EMFF und Regelungen, die in dessen geteilte Mittelverwaltung fallen, enger zu verknüpfen. Der EMFF soll auf die gezielte Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meerespolitik der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik aus dem Unionshaushalt gerichtet sein. Die Unterstützung dient insbesondere der nachhaltigen blauen Wirtschaft und der Erhaltung der Ressourcen sowie der Ernährungssicherheit.

Die EU ist der weltweit fünftgrößte Erzeuger von Meereserzeugnissen und hat damit einhergehend Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen inne.

Es sollen lediglich Prioritäten und Unterstützungsbereiche für die Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EMFF festgelegt werden. Durch eine Liste nicht förderfähiger Programme und die strenge Einhaltung der Ziele der GFP in einem delegierten Rechtsakt für die Fischereiflotte sollen die finanziellen Mittel die Erreichung der oben genannten Ziele unterstützen. Die Art der einzelnen Maßnahmen soll den Mitgliedstaaten freigestellt sein.

Bedingungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Einhaltungsziele der GFP sollen in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Anträge sollen den Zielen der GFP entsprechen müssen, um aus dem EMFF gefördert werden zu können. Die Mittel aus dem EMFF sollen durch solche aus dem InvestEU-Fonds ergänzt werden können.

Die Mittel aus dem EMFF sollen entweder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von EMFF-Programmen auf der Grundlage nationaler Strategien (13,5 Prozent) oder direkt durch die Kommission unter direkter Mittelverwaltung (86,5 Prozent) zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollen die Beträge für die Datenerhebung und -verarbeitung sowie für die Gebiete in äußerster Randlage zweckgebunden sein.

Die Kommission soll für jedes Meeresbecken in Bezug auf die Ziele der GFP eine Analyse ausarbeiten, aufgrund der ein Programm entwickelt werden kann. Damit sollen einerseits die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden und andererseits eine strategische Erstellung der einzelnen Programme erfolgen.

Die Verwaltung und Anpassung der Fischereiflotten sowie die außergewöhnliche Einstellung der Fangtätigkeit sollen eng mit den Zielen der GFP verknüpft und können durch den EMFF gefördert werden. Maßnahmen, die die kleine Küstenfischerei (Boote bis 12 Meter), die Nachhaltigkeit und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unterstützen, sollen mit einer höheren Beihilfeintensität gefördert werden.

Ferner sollen Maßnahmen, die die Bereiche der Ernährungssicherheit von der Zucht in Aquakulturen über die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fördern, finanzielle Mittel aus dem EMFF erhalten können. Ziel ist es dabei, weniger von den Importen der Drittländer abhängig zu sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 285/1/18** ersichtlich.

## **TOP 75:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere**

**COM(2018) 339 final; Ratsdok. 9476/18**

Drucksache: 279/18 und zu 279/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein allgemeiner Rahmen für staatsanleihebesicherte Wertpapiere (Sovereign Bond-Backed Securities, „SBBS“) zur Überwindung der gegenwärtigen regulatorischen Hemmnisse festgelegt werden, die sich daraus ergeben, dass SBBS anders behandelt werden als die im zugrundeliegenden Portfolio eines SBBS enthaltenen Staatsanleihen. Der Verordnungsvorschlag ist Teil der Bestrebungen der Kommission zur Vollendung der Bankenunion durch Förderung der Risikominderung und Risikoteilung im privaten Sektor.

Zweckgesellschaften soll es ermöglicht werden, Staatsanleihen des Euroraums aufzukaufen, gemäß des Kapitalschlüssels der Europäischen Zentralbank zu bündeln und in Tranchen mit unterschiedlichen Risikostufen zu verbriefen.

Eine SBBS-Emission soll sich aus einer Senior- und einer nachrangigen Junior-Tranche zusammensetzen. Der Zweck der nachrangigen Tranchen liegt im Schutz der Senior-Tranche, bei der es sich somit um ein risikoarmes Instrument handelt. Die konkrete Aufteilung des nachrangigen Teils der SBBS-Emission in verschiedene Tranchen soll dabei im Ermessen des Emittenten liegen, der den Gesamtpreis maximiert, unter anderem durch Berücksichtigung der spezifischen Risiko- und Renditeanforderungen verschiedener Anlegertypen.

Der Unterschied zu Eurobonds soll darin liegen, dass sich SBBS nicht auf eine Risikoteilung oder eine fiskalische Vergemeinschaftung zwischen Mitgliedstaaten stützen, sondern sich nur private Investoren Risiken und etwaige Verluste teilen würden.

Die Kommission verspricht sich von SBBS positive Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems insgesamt, weil SBBS geeignet seien, die Verflechtung zwischen Staat und Banken im eigenen Land („Home Bias“) zu durchbrechen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 279/1/18** ersichtlich.

## **TOP 76:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen**

**COM(2018) 353 final; Ratsdok. 9355/18**

Drucksache: 289/18 und zu 289/18

Der Verordnungsvorschlag soll eine einheitliche Klassifizierung für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten schaffen, um die europäische Wirtschaft insgesamt umweltfreundlicher und widerstandsfähiger zu gestalten. Zudem soll Investoren die Möglichkeit geboten werden, den Grad der Nachhaltigkeit einer Investition abzuschätzen.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums als Reaktion zum Übereinkommen von Paris von 2016 und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie auf die Politischen Leitlinien der Kommission.

Der Vorschlag enthält einen Rahmen für die Entwicklung einheitlicher Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit, anhand derer der Grad der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erkennbar ist. Den Mitgliedstaaten soll es dabei freigestellt sein, Kennzeichnungen für nachhaltige Finanzprodukte einzuführen. Ferner sollen Anbieter von Fonds künftig offenlegen müssen, wie und inwieweit die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten angewendet wurden.

Die einheitlichen Kriterien für die Ermittlung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten sollen durch anschließende delegierte Rechtsakte entwickelt und operationalisiert werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb und zwischen den Branchen, auf bestehende grüne Finanzprodukte und -märkte und auf die Liquidität auf den Finanzmärkten sowie mögliche Risiken durch

inkonsistente Anreize berücksichtigt werden. Diese Kriterien sollen generell soweit wie möglich auf bestehenden Standards aufbauen. Die Standards sollen, wenn sie sich nicht ohne weiteres anwenden lassen, entsprechend angepasst werden.

Im Hinblick auf den Grad der Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit soll zudem darauf abgestellt werden, wann eine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel leistet und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Ziele verursacht. Dazu sind im Verordnungsvorschlag Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu jedem Umweltziel festgelegt.

Weiterhin enthält der Verordnungsvorschlag Verpflichtungen zur Anwendung der entwickelten Kriterien durch die Union, Mitgliedstaaten und Finanzmarktteilnehmer, Festlegungen zu den Befugnissen der Kommission und Mindestschutzvorschriften.

Abhängig von der Annahme von delegierten Rechtsakten ist eine schrittweise Anwendung der Verordnung vorgesehen. In Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien wird die Kommission von einer neu eingerichteten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen unterstützt.

Die Kommission soll bis zum 31. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung und die mögliche Notwendigkeit einer Änderung erstellen und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 289/1/18** ersichtlich.

## **TOP 77:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341**

**COM(2018) 354 final; Ratsdok. 9357/18**

Drucksache: 290/18 und zu 290/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag wurde zusammen mit weiteren Legislativvorschlägen der Kommission in Umsetzung des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltiges Wachstum“ veröffentlicht. Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die Schaffung zusätzlicher Transparenz- und Offenlegungspflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte anbieten, und Anlageberater bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag und den parallel vorgelegten Legislativvorschlägen soll erreicht werden, dass die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) durchgängig sektorübergreifend Eingang in den Anlage- und Beratungsprozess finden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Finanzmarktteilnehmer ESG-Aspekte in ihre internen Prozesse einbeziehen und ihre Kunden diesbezüglich unterrichten.

Die Vorschriften sollen im Wege delegierter Rechtsakte präzisiert werden, die die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassen will.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 290/1/18** ersichtlich.



## **TOP 78:**

---

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**

**COM(2018) 329 final; Ratsdok. 9462/18**

Drucksache: 297/18 und zu 297/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil der Legislativvorschläge der Kommission zur Umstellung auf ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat beruht. In dem Richtlinienvorschlag werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Eckpunkte, welche bereits in einem ersten Schritt in einem Richtlinienvorschlag der Kommission (BR-Drucksache 660/17) umrissen wurden, für die Lieferung von Gegenständen zwischen Unternehmen innerhalb der Union dargelegt.

Kern dieses Vorschlags ist, von der bisher geltenden Unterscheidung zweier Steuerstatbestände (und Umsätze), nämlich einer steuerbefreiten Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und einem im Bestimmungsmitgliedstaat besteuerten innergemeinschaftlichen Erwerb, abzugehen. Stattdessen soll zukünftig im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen Unternehmen ein einheitlicher Steuerstatbestand für die „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“ gelten, als dessen Folge eine Besteuerung ausschließlich im Bestimmungsland der Waren erfolgen und Steuerschuldner der Lieferant der Waren sein soll. Als wesentliche Ausnahme von dieser Regelung ist allerdings eine Steuerschuldnerschaft des Lieferungsempfängers vorgesehen, sofern es sich bei diesem um einen so genannten zertifizierten Steuerpflichtigen handelt. Für Dienstleistungen soll durch die Mitgliedstaaten generell geregelt werden können, dass die Steuerschuld beim Dienstleistungsempfänger liegt.

Um diese Regelungsziele umzusetzen, sind umfangreiche Änderungen innerhalb der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG notwendig, die mit diesem Vorhaben vorgeschlagen werden. Sie betreffen im Wesentlichen die Bereiche

- Zielsetzung und Anwendungsbereich der Steuer (Artikel 2 bis 4 des Richtlinienenvorschlags),
- Begriff „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“ (Artikel 14 des Richtlinienenvorschlags),
- Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gegenständen (Artikel 35a des Richtlinienenvorschlags),
- Steueranspruch (Artikel 67 des Richtlinienenvorschlags)
- Steuerschuldner (Artikel 193, 194a, 199a und 199b des Richtlinienenvorschlags),
- Identifikation (Artikel 214 des Richtlinienenvorschlags) und
- Zusammenfassende Meldung (Artikel 262 bis 271 des Richtlinienenvorschlags).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 297/1/18** ersichtlich.

## **TOP 79:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen COM(2018) 378 final; Ratsdok. 9620/18**

Drucksache: 339/18 und zu 339/18

Der vorliegende Änderungsvorschlag zielt auf die schnellere Kommunikation und unmittelbarere Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren ab. Dabei sollen Verzögerungen und Kosten, Mängel beim Schutz der Verfahrensrechte sowie bestehende rechtliche Komplexitäten und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Die bestehende Verordnung hat ein grenzüberschreitendes System zur effizienten Gestaltung des gerichtlichen Zusammenarbeitens geschaffen. Derzeit ist jedoch nicht in jedem Mitgliedstaat das Potenzial moderner Kommunikationsmöglichkeiten ausgeschöpft und diese sind nicht einheitlich anwendbar.

Die wesentlichen Inhalte des Änderungsvorschlages sind:

- Bestimmung des Begriffes „Gericht“ zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen,
- elektronische Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen nach der Verordnung als obligatorisch vorgeschriebene Regel; Ablauf von Kommunikation und Dokumentenaustausch über ein dezentrales IT-System, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt,
- Verbesserte Anerkennung digitaler Beweismittel,

- Förderung der Anwendung von Videokonferenzen zur Anhörung von Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben,
- Erleichterung der Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter anderer Mitgliedstaaten,
- Ermächtigung der Kommission, in delegierten Rechtsakten die Standardformblätter zu aktualisieren und technisch anzupassen.

Die Kommission soll spätestens fünf Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung ein Programm zu deren Evaluierung erstellen und durchführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss entsprechend Bericht erstatten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 339/1/18** ersichtlich.

## **TOP 80:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)**

**COM(2018) 379 final; Ratsdok. 9622/18**

Drucksache: 340/18 und zu 340/18

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll die bestehende Verordnung hinsichtlich der Zustellung der Schriftstücke vereinfacht und mehr Beschleunigung erreicht und damit mehr Rechtssicherheit im Bereich der Zivil- und Handelssachen hergestellt werden. Diese Ziele sollen insbesondere über eine Verringerung der Kosten und von Verzögerungen verwirklicht werden.

Die bestehende Verordnung hat ein grenzüberschreitendes System zur effizienten Zustellung von Schriftstücken geschaffen. Aufgrund der zunehmenden justiziellen Integration der Mitgliedstaaten treten vermehrt Probleme bei der Kommunikation und Übermittlung von Daten und Schriftstücken auf, die oft Verzögerungen nach sich ziehen. Gründe dafür sind das ungenutzte Potenzial der modernen Kommunikationswege und ein genereller Verbesserungsbedarf beim Verfahren der Zustellung.

Die wesentlichen Änderungen des Vorschlags beinhalten:

- die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Verordnung im Hinblick auf die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke,
- Regelungen zum Austausch von Kommunikation und Daten über ein dezentrales IT-System, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzen soll,
- Bestimmungen zum Vorgehen bei unbekannter Anschrift des Empfängers mit

- den Möglichkeiten der Rechtshilfe von Behörden, der Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Wohnsitzregistern und der Bereitstellung von Informationen zu den Ermittlungsinstrumenten,
- Vorschriften zur Einführung der elektronischen Zustellung von Schriftstücken als zusätzliches alternatives Verfahren,
  - ergänzende Regelungen zum Verfahren bei der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, um die elektronische Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen,
  - Änderungen bezüglich der unmittelbaren Zustellung, durch die diese Art der Zustellung künftig im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und auch den Übermittlungsstellen und Gerichten, die am Verfahren beteiligt sind, möglich sein soll,
  - Regelungen zur Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks und zur Ausstellung einer Empfangsbestätigung durch die Postdienste,
  - Änderungen bezüglich der Nichteinlassung des Beklagten, die eine elektronisch übermittelte Warnmitteilung über die Einleitung des Verfahrens oder über das Versäumnisurteil sowie über die Fristsetzung bei der Einlegung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs beinhalten,
  - Bestimmungen bezüglich der Vornahme delegierter Rechtsakte durch die Kommission, des Ausschussverfahrens sowie des Monitorings und der Evaluation.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 340/1/18** ersichtlich.

## **TOP 81:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht**

**COM(2018) 368 final**

Drucksache: 282/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll das EU-Fischereiüberwachungsregime überarbeitet und an neue technische und rechtliche Entwicklungen angepasst werden. Die mit dem Verordnungsvorschlag verfolgten spezifischen Zielsetzungen lauten:

- Schließen der Lücken zwischen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und anderen politischen Strategien der EU,
- Vereinfachung des Rechtsrahmens und Verringerung von unnötigem Verwaltungsaufwand,
- Verbesserung der Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit von Fischereidaten, insbesondere von Fangdaten, und Ermöglichen des Datenaustauschs und der gemeinsamen Nutzung von Daten und
- Beseitigung von Hindernissen, die der Entwicklung einer Kultur der Rechts-treue und der Gleichbehandlung von Betreibern innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen.

Mit der GFP soll sichergestellt werden, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens vereinbar sind. Der Erfolg der GFP hängt in hohem Maße

von der Umsetzung einer wirksamen Überwachungs- und Durchsetzungsregelung ab.

Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag folgende Änderungen der Fischereikontrollverordnung und weiterer Verordnungen vor:

- Ausdehnung der elektronischen Datenerfassung auf die kleine Fischerei,
- Einführung einer kameragestützten Überwachung in einigen Fischereien zur Überwachung der Anlandepflicht,
- Umstellung der Fangquotenverwaltung auf Fänge anstatt auf Anlandungen in Umsetzung der Anlandepflicht,
- Überwachung der Kapazitäten (Motorenstärke und Schiffsvolumen),
- Überwachung der Freizeitfischerei,
- Straffung des Rückverfolgbarkeitssystems für Fischereierzeugnisse,
- Verschärfung der Wiegevorschriften und
- Harmonisierung der Sanktionen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 282/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 82:**

---

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 - InsoGeldFestV 2019)**

Drucksache: 336/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Insolvenzgeldumlage finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld und wird von den Arbeitgebern getragen. Diese monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigten des Betriebes bemessen werden. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehört das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber. Der Umlagesatz betrug von 2013 bis 2016 0,15 Prozent des Arbeitsentgelts.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird zur Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage ein Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Der aktuelle Überschuss aus der Umlage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2019 auf 0,06 Prozent des Arbeitsentgelts.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

## **TOP 83:**

---

### **Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)**

Drucksache: 344/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie denen mit dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben. Nach § 46 Absatz 10 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 und Absatz 9 SGB II sowie die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2019 festzulegen und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend anzupassen.

Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahre 2017 rund 646 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden.

Dies entspricht bei rechnerisch bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,4 Prozent.

Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunft- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Die ausländische Person muss sich in Deutschland auf Grund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben.

Für Unterkunftskosten von Bedarfsgemeinschaften mit geflüchteten Leistungsberechtigten wird in dem Verhältnis, in dem die jeweiligen Zahlungsansprüche in einem Land zum Bundesergebnis stehen, ein Betrag von 900 Millionen Euro auf die Länder verteilt.

Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 7,7 Prozent. Unter Berücksichtigung dieser beiden Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 47,7 Prozent im Jahr 2017 und mit 48,3 Prozent im Jahr 2018 (rückwirkende Anpassung) an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 42,9 Prozent (Festlegung).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

---

**TOP 84:**

---

**Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

Drucksache: 274/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung ist die Durchführung des Unionsrechts zu Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Delegierte Verordnung (EU) 2017/891, Durchführungsverordnung (EU) 2017/892). So werden u. a. die Vorschriften über die Rechtsform, Mindestdauer der Mitgliedschaft und Mindestmitgliederzahl auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erstreckt.

In den Regelungen zur Durchführung über die Unionsbeihilfe für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen werden Änderungen vorgenommen. Es wird eine im Unionsrecht enthaltene Option zur Berechnungsmethode des Wertes der vermarkteten Erzeugung ausgeübt. Zur verbesserten Kontrolle wird vorgesehen, dass auch der Wert der vermarkteten Erzeugung (zentraler Wert zur Berechnung der Beihilfenobergrenze) wie die Finanzbuchhaltung durch Wirtschaftsprüfer zu testieren ist. Die im Unionsrecht neu eingeführte Krisenmaßnahme „Coaching“ soll nicht angewendet werden.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 85:**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung**

Drucksache: 345/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Klon-Züchtung trägt maßgeblich zur genetischen Erhaltung alter Rebsorten bei. Mit einem einfachen amtlichen Anerkennungsverfahren für qualitativ hochwertiges Standardpflanzgut sollen daher Klonzüchter wieder intensiver in die züchterische Bearbeitung alter Rebsorten einsteigen.

Ziel der Verordnung ist es daher, die Anerkennung des Standardmaterials von Klonen, das mit der Bezeichnung des Klons in den Verkehr gebracht werden soll, grundsätzlich auf die in der Sortenliste des Bundessortenamtes (BSA) für die jeweilige Rebsorte eingetragenen Erhaltungszüchter zu beschränken, um die Weiterführung der erhaltungszüchterischen Bearbeitung auch künftig zu gewährleisten.

#### **II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 345/1/18** ersichtlich.



---

**TOP 86:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Drucksache: 352/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Ziel der Verordnung ist die Modifizierung und Ergänzung verschiedener bestehender Regelungen, um die Verbreitung der Geflügelpest weiter zu verhindern. Die Vorsorgemaßnahmen sind nur dann und nur in der betroffenen Region (nicht bundesweit) durchzuführen, wenn ein Verdachtsfall eintritt.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Tauben sollen zukünftig nicht mehr den gehaltenen Vögeln anderer Arten unterfallen (§ 1).
- Die im Rahmen der Früherkennung genannten Verlustraten sollen nicht wie bisher ausschließlich auf den gesamten Bestand, sondern auch auf räumlich abgegrenzte Teile eines Bestandes bezogen werden (§ 4).
- Die Regelungen der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016“ werden insoweit in die Geflügelpest-Verordnung übernommen, als für die zuständige Behörde eine Anordnungsbefugnis geschaffen wird, auch für kleinere Bestände von gehaltenen Vögeln Biosicherheitsmaßnahmen anordnen zu können (§ 6).
- Anpassung der Regelungen in Bezug auf Aufstallung (Berücksichtigung der FLI-Risikobewertung und der Geflügeldichte) und der Ausnahmemöglichkeiten (keine artgerechte Aufstallung möglich, Übernetzung); Regelungen für Enten und Gänse auch für Laufvögel (§ 13).
- Für die zuständige Behörde wird die Befugnis geschaffen, in Zeiten erhöhter Seuchengefahr den „mobilen Geflügelhandel“ von bestimmten Voraus-

setzungen (Untersuchung, tierärztliche Bescheinigung) abhängig zu machen (neuer § 14a).

- Die Verbringungsregelungen aus Restriktionszonen im Hinblick auf Puten werden angepasst. So soll u. a. zukünftig auch für Puten haltende Betriebe die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Voraussetzungen Puten aus einem Bestand im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen Bestand im Inland verbringen zu können (§§ 22 und 28).
- Im Fall der Versendung von Geflügel aus Restriktionszonen in einen Bestand im sonstigen Inland wird die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes verpflichtet, die zuständige Behörde des Bestimmungsbestandes über die Versendung zu unterrichten (§§ 22 und 28).

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 352/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 87:**

---

**Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung**

Drucksache: 400/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die vorliegende Verordnung räumt den Landesbehörden im Einklang mit EU-Recht die Möglichkeit ein, landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag eine Nutzung von ökologischen Vorrangflächen durch Schnittnutzung nach einem verkürzten Zeitraum von acht Wochen nach Aussaat zu genehmigen. Ebenfalls wird die zulässige Beweidung dieser Flächen auf alle Tierarten ausgeweitet (derzeit ist nur die Beweidung durch Schafe und Ziegen erlaubt).

Mit dem Regelungsvorhaben reagiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die außergewöhnliche Trockenheit und das Extremwetter in diesem Jahr, wodurch die ausreichende Futtermittellieferung für Tiere in der Landwirtschaft gefährdet ist. Die rechtlichen Änderungen ermöglichen Ländern, in Gebieten, in denen wegen ungünstiger Witterung nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht bzw. stehen wird, einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, damit Spielräume zur Futtermittellieferung noch besser genutzt werden können.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 400/1/18** ersichtlich.



**TOP 88:**

---

**Neunundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Drucksache: 337/18

Die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz haben die elf alten Bundesländer und der Bund zu tragen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die endgültigen Lastenanteile für diese Bundesländer und den Bund für das Rechnungsjahr 2016 unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen geregelt werden.

Durch die Verordnung ergeben sich lediglich geringe Haushaltsauswirkungen, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



---

**TOP 89:**

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2016**

Drucksache: 338/18

In § 12 des Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass die endgültige Höhe der Länderanteile der Umsatzsteuer sowie der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge durch eine Rechtsverordnung festgestellt wird.

In einer Ersten Verordnung im Ausgleichsjahr 2016 wurden bereits die vorläufigen Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorliegende Zweite Verordnung soll dem Ausgleich zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Umsatzsteueranteilen und Ausgleichsleistungen für das Jahr 2016 dienen.

Durch die endgültige Abrechnung sollen sich Abschlusszahlungen für die Länder in Höhe von rund 308 Mio. Euro für das Ausgleichsjahr 2016 ergeben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



---

**TOP 90:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung**

Drucksache: 357/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Derzeit beschränkt § 3 Absatz 4 der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) die Abgabe von In-vitro-Diagnostika, die für den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer in § 24 Satz 1 oder Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 24 Satz 1 oder Satz 2 IfSG genannten Krankheitserreger bestimmt sind, auf Fachkreise wie Ärzte, ambulante und stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens, Blutspendedienste und Beratungseinrichtungen. Das Abgabeverbot soll dem Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen dienen, indem es vor Risiken der Laienanwendung und möglichen Lücken in der Krankheitsüberwachung schützt.

In den letzten Jahren hat sich die Qualität und Handhabbarkeit von In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung (Schnelltests für den Laiengebrauch, sogenannte Selbsttests) weiterentwickelt. Insbesondere für den Nachweis des Humanen Immundefizienz-Virus (HIV) liegen mittlerweile leistungsstarke und für Laien gut handhabbare Selbsttests vor. Indem Selbsttests von Menschen angewendet werden, die einen autonomen Weg der Testung wünschen und sich bislang gar nicht oder nicht regelmäßig testen lassen, erhöht sich durch die Abgabe der Selbsttests die Wahrscheinlichkeit, dass Infektionen zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und behandelt werden und dadurch die Weitergabe von Infektionen verhindert wird. Das Bundesministerium für Gesundheit hat außerdem vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Juli 2017 einen Fachaustausch zu Selbst- und Einsendetests für HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen mit Vertreterinnen und Vertretern relevanter medizini-

scher Fachgesellschaften und der Bundesärztekammer, der Länder, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der AIDS-Hilfen, der Selbsthilfe und der Fachbehörden durchgeführt. Es bestand breiter Konsens unter den Expertinnen und Experten, dass Selbsttests für sexuell übertragbare Infektionen eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der bisherigen Testmöglichkeiten darstellen und der Zugang für Laien deshalb eröffnet werden sollte. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte kann daher die Beschränkung der Abgabe an Laien für bestimmte Tests aufgehoben werden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der MPAV eine Anlage 3 angefügt werden, in der die freigegebenen Tests gelistet werden.

## II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

---

**TOP 91:**

---

**Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel**

Drucksache: 359/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für Arzneimittel mit bestimmten Stoffen oder mit Zubereitungen aus bestimmten Stoffen, die besonders hohe Anwendungsrisiken aufweisen, gilt die Verschreibungspflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes. In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind diese Stoffe und Zubereitungen genannt.

Mit Artikel 1 dieser Verordnung soll Anlage 1 der AMVV an den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse angepasst werden. Unter anderem sollen bestimmte Arzneimittel mit der Wirkstoffkombination aus Ibuprofen und Coffein aus der Verschreibungspflicht entlassen werden (Votum des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht vom 27. Juni 2017).

Darüber hinaus sollen mit Artikel 2 die Anlagen 1a und 4 der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel geändert werden. Anlage 1a weist Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen aus, die nicht der Apothekenpflicht unterliegen und Anlage 4 enthält Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die der Apothekenpflicht unterliegen. Den durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen liegen jeweils Voten des Sachverständigenausschusses für Apothekenpflicht vom 13. Juni 2017 zugrunde.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

**TOP 92:**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Drucksache: 348/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Das Eisenbahn-Bundesamt und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Regulierungsbehörde) erheben für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und nach dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Die Änderungsverordnung dient der Neugestaltung und Änderung bestehender Gebührentatbestände zur kostendeckenden Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die Verordnung bewirkt durch die Neugestaltung und Erweiterungen bereits bestehender Gebührennummern für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer nationalen Bescheinigung bedürfen, bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen sowie bei Inhabern einer Instandhaltungsstellenbescheinigung oder einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen für die Instandhaltung von Güterwagen.

**II. Empfehlung des Verkehrsausschusses**

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen. Nach der dafür vorgeschlagenen Begründung soll die Bundesregierung gebeten werden, das

Eisenbahn-Bundesamt mit den nötigen Finanzmitteln aus dem Bundeshaushalt auszustatten, damit es ohne zusätzliche Gebührenbelastung des Sektors seiner Tätigkeit nachgehen kann.

Einzelheiten sind aus **Drucksache 348/1/18** ersichtlich.

**TOP 93:**

---

**Sechste Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung**

Drucksache: 353/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Bundesnetzagentur erhebt als Regulierungsbehörde gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes Gebühren und Auslagen für bestimmte im Gesetz benannte gebührenpflichtige Tatbestände. Der Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wurde zuletzt im Dezember 2016 ausgeweitet.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll dieser Katalog redaktionell korrigiert und um weitere Gebührentatbestände – insbesondere im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung – ergänzt werden.

Neu eingefügt werden zudem Gebührentatbestände für Amtshandlungen, die der Bundesnetzagentur durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur direkt übertragen wurden.

**II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 94:**

---

**Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Drucksache: 318/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Sie wurde zum 1. Januar 1995 durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft errichtet. Organe der BLE sind u.a. der Verwaltungsrat und die Fachbeiräte.

Dem Verwaltungsrat gehören u.a. bis zu vier Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Bestellung dieser Vertreter und deren Stellvertreter erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) durch den Bundesrat.

Den Fachbeiräten gehören u.a. jeweils bis zu drei Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Einsetzung und warenbezogene Aufteilung der Fachbeiräte obliegt dem Verwaltungsrat der BLE. Es wurden Fachbeiräte für folgende Waren eingesetzt:

- Getreide, Getreideerzeugnisse, Futtermittel, Reis, Ölsaaten, Pflanzenöle und -fette, nachwachsende Rohstoffe,
- Zucker,
- Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Obst, Gemüse und Kartoffeln,

- Fischerei und Fischwirtschaft,
- Nachhaltige Bioenergie.

Die Bestellung der Vertreter und deren Stellvertreter der Obersten Landesbehörden für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Fachbeiräte erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 5 Absatz 3 BLEG ebenfalls durch den Bundesrat.

Die Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowohl des Verwaltungsrates als auch der Fachbeiräte der BLE für die nächsten vier Jahre steht zum 1. Januar 2019 an.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, für den Verwaltungsrat und die Fachbeiräte für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode die aus der **Drucksache 318/1/18** ersichtlichen Vertreter und Stellvertreter zu berufen.

## **TOP 95a:**

---

### **Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse**

Drucksache: 328/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Ausschuss der Kommission für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 328/1/18** ersichtlich.

---

\* vergleiche BR-Drucksache 815/10 = AE-Nr. 101055, VO (EU) 1151/2012 (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S.1)



**TOP 95b:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Kreislaufwirtschaft)**

Drucksache: 329/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Themenbereich: "Kreislaufwirtschaft"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 329/1/18** ersichtlich.



**TOP 95c:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020") (Kommissionsarbeitsgruppe "Berufliche Bildung und Ausbildung")**

Drucksache: 351/18

Der vom Bundesrat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 38/16 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Kommissionsarbeitsgruppe "Berufliche Bildung und Ausbildung"

Hessen,

Kultusministerium,

(LMR Wolfgang Kreher)

wird seine Funktion in dem oben genannten Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 351/1/18** ersichtlich.



---

**TOP 96:**

---

**Bestimmung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand**

Drucksache: 398/18

**I. Zum Inhalt der Vorlage**

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wurde bei der Bundesregierung ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet. Dieser berät in regelmäßigen Abständen alle erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen sowie die Möglichkeiten der Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte.

Dem Rat gehören unter anderem vier Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände an, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden.

Mit der Vorlage schlägt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Bestimmung von drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Konjunkturrates vor.

**II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.



**TOP 97:**

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache: 411/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 411/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.